

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem
Bericht des Europäischen Ausschusses zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung oder Strafe über
seinen Besuch in Deutschland vom 8. bis 20.
Dezember 1991

E I N L E I T U N G

1. Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen in dem Bericht des Ausschusses über seinen Besuch in Deutschland vom 8. bis 20. Dezember 1991 vor.
2. Die Bundesregierung mißt übereinstimmend mit den für den Vollzug zuständigen Bundesländern der Verhütung von Folter sowie grausamer oder unmenschlicher Behandlung große Bedeutung zu. Sie begrüßt es, daß der Ausschuß sich bei seinem ersten Besuch in der Bundesrepublik Deutschland einen Eindruck von der Situation in den Bereichen hat verschaffen können, in denen sich Menschen unfreiwillig in Gewahrsam befinden.
3. Die Bundesregierung möchte auch ihrerseits noch einmal die Atmosphäre guter Zusammenarbeit bei dem Besuch der Delegation des Ausschusses hervorheben und begrüßt vor allem das Verständnis, das der Ausschuß der Aufbausituation in bezug auf Polizei und Justizvollzug im Bereich der neuen Länder entgegengebracht hat. Die Bundesregierung weist daraufhin, daß die Aufbauarbeiten trotz intensiver Bemühungen in naher Zukunft noch nicht abgeschlossen werden können.
4. Die Bundesregierung dankt dem Ausschuß für seine Empfehlungen und Anmerkungen und nimmt gern die Gelegenheit wahr, in ihrer Stellungnahme sowie durch

Mitteilung der von dem Ausschuß erbetenen ergänzenden Informationen den Dialog mit dem Ausschuß fortzusetzen.

5. Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß dem Ausschuß weder Beschwerden über körperliche Mißhandlungen durch Polizeibeamte noch solche durch Justizvollzugsbedienstete vorgetragen worden sind. Hinsichtlich der beiden in dem Bericht genannten Ausnahmen wird auf die klarstellenden Ausführungen zu den Gliederungspunkten II. Bayern B. (Justizvollzugsanstalt Straubing) und III. Berlin B. 1. (Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel) Bezug genommen.

Vorab ist jedoch anzumerken, daß der Vorwurf der Mißhandlung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel (Nr. 66 des Berichts) der Bundesregierung erstmals mit dem Abschlußbericht vom 2. Oktober 1992 zur Kenntnis gelangt ist. Die Mitglieder der Delegation des Ausschusses haben weder bei dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Tegel noch bei dem Abschlußgespräch im Bundesministerium der Justiz in Bonn am 20. Dezember 1991 erkennen lassen, daß ihnen entsprechende Behauptungen über Mißhandlungen zugegangen sind. Daher bestand für die Landesjustizverwaltung Berlin bis zum Eingang des Abschlußberichts am 2. Dezember 1992 keine Möglichkeit, den Vorwürfen nachzugehen. Die Bundesregierung hätte es ebenso wie die Landesjustizverwaltung Berlin begrüßt, wenn die Delegation eine ähnliche Verfahrensweise gewählt hätte wie bei dem Besuch in der Polizeiwache Straubing in Bayern und den Verantwortlichen die Möglichkeit zur sofortigen Überprüfung gegeben hätte.

Auch hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Gefangeneneuterei im August 1990 in der Justizvollzugsanstalt Straubing erhobenen Vorwürfe gegen Polizei- und Justizvollzugsbedienstete hätten es die Bundesregierung und die Landesjustizverwaltung Bayern begrüßt, wenn bereits anläßlich des Besuches des Ausschusses in der Justizvoll-

zugsanstalt Straubing die Möglichkeit einer klarstellenden Äußerung zu den Vorwürfen eingeräumt worden wäre, zumal zu diesem Zeitpunkt die Vorwürfe bereits eingehend überprüft waren.

6. Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Anhanges I des Berichts.

Zu Anhang I, I. Allgemeines - A. Polizeiliche Einrichtungen:

Zu Nummer 1. a.:

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Ausschusses zu, daß der gewissenhaften Durchführung der Ausbildungsprogramme für Polizeibeamte auch im Hinblick auf die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe besondere Bedeutung zukommt.

Die Vermittlung der Grundrechte, zu denen auch das der körperlichen Unversehrtheit Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) sowie das Verbot, Festgenommene seelisch oder körperlich zu mißhandeln (Art. 104 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) gehört, werden als eigenständiger Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Faches Staats- und Verfassungsrecht in den Grundlehrgängen sowie allen Laufbahnlehrgängen behandelt. Ferner sind sie - im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzung in jedem Einzelfall - Teil der Lehre vom polizeilichen Eingriff.

Zu Nummer 1. b.:

Sieben Bundesländer verzeichneten weder Beschwerden über Mißhandlungen durch Polizeibeamte noch entsprechende Disziplinar- bzw. Strafverfahren.

Bei den übrigen neun Ländern ist bei den bereits abgeschlossenen Verfahren die Zahl der Verurteilungen gering. Sie stellt sich folgendermaßen dar (im folgenden ist jedem Spiegelstrich ein Bundesland zugeordnet):

- 1991: sieben Anklageerhebungen wegen Körperverletzung im Amt. In keinem der fünf bereits abgeschlossenen Verfahren erfolgte eine Verurteilung (zwei Verfahrenseinstellungen gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000,-DM bzw. 1.500,-DM, zwei Freisprüche, eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens),
1992: drei Anklageerhebungen wegen Körperverletzung im Amt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Ein Strafverfahren gegen Polizeibeamte im Jahre 1992, dessen Einstellung wahrscheinlich ist.
- 1991/92: Zwei förmliche Disziplinarverfahren nebst Strafverfahren, die mit einer Verurteilung endeten. Im ersten Fall wurde der betreffende Beamte, der einen Inhaftierten während der Vernehmung mißhandelt hatte, wegen Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 70,- DM verurteilt. Außerdem wurde als Disziplinarmaßnahme eine Gehaltskürzung in Höhe 1/30 auf die Dauer von 18 Monaten und eine befristete Beförderungssperre ausgesprochen. Bei dem zweiten Fall mißhandelten zwei Polizeibeamte einen Tatverdächtigen während der Festnahme. Die beiden Beamten wurden zu Geldstrafen von 150 Tagessätzen (9.000,-DM bzw. 6.750,-DM) verurteilt. Als Disziplinarmaßnahme wurde auf eine Gehaltskürzung erkannt.
- 1991/92: insgesamt sieben förmliche Disziplinarverfahren wegen Mißhandlung gegen Polizeibeamte; vier davon sind bereits abgeschlossen. In einem Verfahren wurde ein Beamter in ein Amt mit geringerem Gehalt versetzt. Ein Verfahren wurde eingestellt, eines bis zum Abschluß des

Strafverfahrens ausgesetzt, ein weiteres ist beim Verwaltungsgericht anhängig.

In sämtlichen Fällen wurden auch strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt. Drei Beamte wurden zu Geldstrafen verurteilt, zwei Verfahren wurden gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages eingestellt. In zwei Fällen ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Von den im Berichtszeitraum gegen insgesamt vier Polizeibeamte eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind inzwischen drei eingestellt.
- Von den 1991 durchgeführten 27 und 1992 durchgeführten 21 Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt führte keines zu einer Verurteilung.
- Von den insgesamt 17 im Jahre 1991 eingeleiteten Verfahren wurden inzwischen 12 wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Von den 1992 eingeleiteten 11 Verfahren (zuzüglich eines förmlichen Disziplinarverfahrens) sind zwei eingestellt und die übrigen noch nicht abgeschlossen.
- 1991/92: Auf 18 Beschwerden hin wurde in 16 Fällen ein Strafverfahren gegen die beschuldigten Polizeibeamten eingeleitet. Die 12 bereits abgeschlossenen Verfahren endeten lediglich dreimal mit einer Verurteilung (in einem Fall zu einer Geldstrafe, zweimal zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung). Von den neun eingeleiteten Disziplinarverfahren wurde in den fünf bereits abgeschlossenen Fällen viermal eine schriftliche Mißbilligung ausgesprochen.
- 1991: 582 Strafanzeigen gegen Polizeibeamte und Wachpolizisten wegen Körperverletzung im Amt, davon 50 anlässlich von Großeinsätzen und Demonstrationen; 1992: 591 Anzeigen, davon 41 anlässlich von Großeinsätzen und Demonstrationen. Die Zahl der wegen Körperverletzung im Amt einge-

leiteten Disziplinarverfahren liegt dagegen mit 19 im Jahre 1991 und 20 im Jahre 1992 erheblich niedriger. Dies deutet darauf hin, daß ein Großteil der Strafanzeigen unbegründet war oder die polizeiliche Zwangsausübung sich als gerechtfertigt erwies, so daß aus diesem Grunde justizielle Sanktionen unterbleiben konnten.

Zu Nummer 2. a, 1. Spiegelstrich:

Die Bundesländer haben mitgeteilt, daß die Gewahrsamseinrichtungen jeweils mit einer Matratze bzw. einer Kunststoffauflage für die Liegen und mit einer Decke ausgestattet sind.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Polizeigewahrsamsordnungen der Länder, von denen einige als Anlage 1) beigelegt sind. Sie regeln nicht nur die Behandlung der in Gewahrsam genommenen Personen, sondern auch Beschaffenheit und Ausstattung der Gewahrsamsräume.

Zu Nummer 2. a., 2. Spiegelstrich und b.:

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Mahlzeiten orientiert sich an den üblichen Zeiten für Frühstück, Mittag- und Abendessen. Wegen des damit verbundenen erheblichen Personalaufwandes ist eine Dokumentation der jeweiligen tatsächlichen Ausgabezeiten nicht möglich. Sie erscheint auch angesichts der geringen Verweildauer der Inhaftierten im Polizeigewahrsam unverhältnismäßig.

Zu Nummer 3. a., 1. - 4. Spiegelstrich:

Benachrichtigung von Angehörigen und Vertrauenspersonen:

Neben der in § 114 b Abs. 1 Strafprozeßordnung geregelten Verpflichtung des Richters, von der Verhaftung einer Person

unverzögerlich einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson des Verhafteten zu benachrichtigen, räumt § 114 b Abs. 2 Strafprozeßordnung einem von der Polizei Festgenommenen das Recht ein, selbst ein Familienmitglied oder eine dritte Person eigener Wahl zu informieren. Eine Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen der Zweck der Untersuchung oder Freiheitsentziehung gefährdet wird. § 114 b Abs. 2 Strafprozeßordnung ist jedoch nicht die einzige entsprechende Regelung. Ähnliche Bestimmungen finden sich vielmehr in den Polizeigesetzen bzw. den Polizeigewahrsamsordnungen mehrerer Bundesländer sowie in § 205 Abs. 2 i.V.m. § 200 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein - s. Anlage 1) - .

Die Ausnahmeregelung, daß das Recht auf Benachrichtigung durch den Beschuldigten selbst entfällt, sofern dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung gefährdet wird, genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz. Eine Auflistung sämtlicher möglicher Fallkonstellationen erscheint weder möglich noch praktikabel.

Recht auf Anwesenheit eines Rechtsanwalts:

Ein solches Recht besteht lediglich bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen (§ 168 c Abs. 1, 163 a Abs. 3 Satz 2 Strafprozeßordnung), nicht dagegen bei Vernehmungen durch die Polizei. Diese kann jedoch einem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestatten, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Eine generelle Ausdehnung des anwaltlichen Anwesenheitsrechts erscheint nicht geboten, da schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, wenn die Vernehmung ohne Verteidiger durchgeführt wird. Der Hinweis auf das Recht, die Aussage zu verweigern, erscheint ausreichend.

Vertraulichkeit des Kontakts mit dem Rechtsanwalt:

§ 148 Abs. 1 Strafprozeßordnung gestattet einem Beschuldigten im Sinne der Strafprozeßordnung den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit einem Verteidiger. Überwachungen und

Beschränkungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei einer polizeilichen Festnahme, die regelmäßig von kurzer Dauer ist, entfällt der für die Regelung nach der Strafprozeßordnung maßgebliche Zweck, dem Beschuldigten den Aufbau einer Verteidigungsstrategie gemeinsam mit seinem Verteidiger zu ermöglichen, ohne daß die Strafverfolgungsbehörden hiervon Kenntnis nehmen können. Die Anwesenheit eines Beamten ist dem Festgehaltenen daher zuzumuten.

Unterrichtung über das Benachrichtigungsrecht:

Aus dem Wortlaut des § 114 b Abs. 2 Strafprozeßordnung sowie der entsprechenden Bestimmungen ergibt sich bereits jetzt die Verpflichtung der Polizeibehörden, die Inhaftierten über das bestehende Benachrichtigungsrecht zu belehren. In einigen Bundesländern existieren Merkblätter zur Verständigung eines "Anwaltlichen Notdienstes in Strafsachen" - Anlage 2) - .

Zu Nummer 3.a., 4. - 7. Spiegelstrich:

Recht auf Untersuchung durch einen Arzt eigener Wahl:

Es kann darauf vertraut werden, daß die von den Polizeibehörden herangezogenen Ärzte ihre Feststellungen, insbesondere hinsichtlich der Gewahrsamsfähigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen treffen. Soweit aufgrund besonderer Krankheitsbilder die Zuziehung eines besonders spezialisierten oder des bisher behandelnden Arztes unerlässlich erscheint, trägt die Polizei dieser Forderung bereits jetzt Rechnung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß derzeit nur eine geringe Zahl von Untersuchungen durch Polizei- oder Amtsärzte durchgeführt wird. In der Mehrzahl der Fälle werden Krankenhausärzte oder niedergelassene Ärzte hinzugezogen. Einige Bundesländer gestatten - nach der Untersuchung durch den Polizeiarzt - auf Wunsch Inhaftierter die Untersuchung durch einen Arzt nach deren Wahl auf Kosten der Festgenommenen. Für ein generelles Recht auf die Erstuntersuchung durch einen "Arzt eigener

Wahl" besteht angesichts der nur kurzfristigen Verweildauer der Betroffenen im Polizeigewahrsam kein praktisches Bedürfnis. Im übrigen stünden einer entsprechenden generellen Regelung auch Sicherheitsbedenken entgegen, da die Polizei die Zuverlässigkeit der Benannten in der Kürze der Zeit nicht überprüfen kann.

Dokumentation des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung:

Die Mitteilung der medizinischen Untersuchungsergebnisse und des ärztlichen Befundes an den Betroffenen ist vom Anlaß der Untersuchung abhängig. Sollen die Untersuchungsergebnisse, z.B. Blutproben zur Untersuchung des Blutalkoholgehalts, als Beweismittel in ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingehen, erhält auf Anfrage der Verteidiger des Betroffenen die entsprechenden Informationen durch Einsichtnahme in die Akten des Verfahrens. Bei Untersuchungen zum Schutz des Betroffenen kann dieser sich das Untersuchungsergebnis durch den untersuchenden Arzt auf eigene Kosten attestieren lassen.

Durchführung der ärztlichen Untersuchungen außer Hör- und möglichst auch Sichtweite der Polizeibeamten:

Eine entsprechende generelle Regelung erscheint wegen der notwendigen Eigensicherung der Beamten und des Schutzes des Arztes (z.B. Gefahr der Geiselnahme durch den Inhaftierten), oftmals auch wegen ansonsten bestehender Fluchtgefahr, nicht sinnvoll und wird von der Praxis einhellig abgelehnt. Bestehen die geschilderten Sicherheitsbedenken nicht, kann im Einzelfall die ärztliche Untersuchung auch ohne Anwesenheit eines Polizeibeamten im selben Raum durchgeführt werden.

Merkblatt über die Rechte der in polizeilichen Gewahrsam Genommenen:

Für derartige Merkblätter wird derzeit kein praktisches Bedürfnis gesehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß in polizeilichen Gewahrsam genommene Personen nicht

selten aufgrund ihres Zustandes (z.B. Trunkenheit) kaum in der Lage sein werden, solche Schriftstücke zu lesen und auch zu verstehen.

Im Hinblick auf fremdsprachliche Merkblätter ergeben sich Probleme hinsichtlich der korrekten Übersetzung, der Vielzahl der Sprachen, in die eine Übersetzung erforderlich würde sowie des Umstandes, daß es sich bei manchen Festgenommenen um Analphabeten handelt.

In einem Bundesland existiert eine "Rechtsbehelfsbelehrung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz" (Anlage 3). Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum auf die Informationen über den anwaltlichen Notdienst in Strafsachen (Anlage 2) hinzuweisen.

Im Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung erfolgt in der Regel die Belehrung über das Recht, einen Verteidiger zu bestellen, bereits bei Einlieferung in die Polizeihaft durch ein entsprechendes Formblatt zur Erhebung der Angaben zur Person. Bei Ausländern ohne deutsche Sprachkenntnisse kann die Aufnahme der Personalien und die Belehrung erst erfolgen, wenn ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Gemäß § 163 a Abs. 4 Satz 2, § 136 Abs. 2 Satz 2 Strafprozeßordnung ist der Beschuldigte auf sein Recht, einen Verteidiger zu konsultieren, auf jeden Fall vor seiner ersten Vernehmung hinzuweisen.

Zu Nummer 3. a., 8. Spiegelstrich:

§ 136 a Strafprozeßordnung legt die Regeln für Vernehmungen in ausreichender Weise fest. Die hieraus resultierenden Verhaltensregeln bei Vernehmungen sind Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Ergänzende Regelungen erscheinen nicht erforderlich.

In einem Bundesland hat das Innenministerium Grundsätze zur polizeilichen Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie zusätzliche Grundsätze für die Vernehmung Jugendlicher und Heranwachsender entwickelt (Anlage 4). In keiner der beiden Regelungswerke sind jedoch die von dem Ausschuß aufgeführten Details zur Praxis bei Vernehmungen enthalten. Diese erscheinen aus der Sicht der befragten Praxis auch angesichts von § 136 a Strafprozeßordnung weder zweckmäßig noch notwendig.

Zu Nummer 3. a., 9. Spiegelstrich:

Ganz überwiegend wird eine elektronische Aufnahme von Vernehmungen letztlich nicht als Arbeitsvereinfachung bewertet, da arbeitsintensive Sicherungs- und Aufbewahrungsmaßnahmen erforderlich werden und die vernehmenden Beamten ferner die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen müssen. Hierzu ist anzumerken, daß die elektronische Aufzeichnung von Vernehmungen ohnehin nur statthaft ist, wenn die zu vernehmende Person sich damit einverstanden erklärt. Gegen eine elektronische Aufzeichnung von Vernehmungen spricht ferner die Möglichkeit technischer Manipulationen. Die Bereitstellung und Aufbewahrung von - aus Sicherheitsgründen - zwei Tonbändern je Vernehmung würde einen Personal- und Materialaufwand verursachen, der weder vom Verwaltungsaufwand noch von den Beschaffungskosten her gesehen als vertretbar angesehen werden kann.

Zu Nummer 3. a., 10. Spiegelstrich:

Üblicherweise verfügen Polizeidienststellen über ein vor-druckmäßig erstelltes Verwahrbuch, das nach einheitlichen Richtlinien zu führen ist und in das alle Personen mit Aufenthalt in Polizeidienststellen einzutragen sind, denen die Freiheit in Polizeidienststellen entzogen oder beschränkt worden ist - ein Auszug aus einem solchen Verwahrbuch-

Formular nebst dem Formular einer Festnahmeanzeige ist als Anlage 5) beigelegt - . Das Verwahrbuch hat sich bewährt. Es bietet mehr Sicherheit für eine vollständige und unveränderliche Dokumentation aller wesentlichen Aspekte als ein Einzel-Gewahrsamsverzeichnis. Zudem werden die Gewahrsamsbücher durch Asservaten- und Effektenverzeichnisse sowie Kontrolllisten ergänzt, so daß eine lückenlose Erfassung der erforderlichen Angaben sichergestellt ist.

Zu Nummer 3 c:

Informationen über in Deutschland bestehende Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe zugunsten von Personen in Polizeigewahrsam:

Hinsichtlich der Hilfe für Personen, die nach der Strafprozeßordnung, insbesondere §§ 127, 163 b StPO, festgenommen sind, ist folgendes auszuführen:

- a) Aufgrund des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980, in Kraft seit dem 1. Januar 1981, wird Beratungshilfe gewährt. Dieses Gesetz bestimmt, daß Bürger in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Hilfe beanspruchen können.

Der Bürger hat eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben, wenn er Beratungshilfe beantragt. Er kann den Antrag selbst beim zuständigen Amtsgericht stellen, oder - was weitaus häufiger geschieht - seinen Rechtsanwalt stellen lassen.

In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts beschränken sich die Möglichkeiten nach dem Gesetz auf die Beratung, in anderen Angelegenheiten wird auch außergerichtliche Vertretung gewährt.

Im Regelfall wird die Beratungshilfe durch den vom Bürger frei gewählten Rechtsanwalt erbracht. Nur aus wichtigem Grund darf der Rechtsanwalt die Übernahme des Beratungsmandats ablehnen. In einigen Ländern gibt es besondere Beratungsstellen.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts wird in jedem einzelnen Fall mit einem Pauschalhonorar vergütet. Die Gebühr für den Rechtsanwalt beträgt in Angelegenheiten, in denen lediglich ein mündlicher oder schriftlicher Rat erteilt wird, 35 DM, im Fall der außergerichtlichen Vertretung 90 DM und bei Abschluß eines Vergleichs oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit 110 DM. Die Gebühr erhält er von der Landeskasse, der Auftraggeber hat 20 DM zu zahlen, die jedoch vom Rechtsanwalt erlassen werden können.

Auch den Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten der EG sowie sonstigen Ausländern stehen die Möglichkeiten des Beratungsgesetzes offen.

Die Bundesregierung hat die Öffentlichkeit durch eine Broschüre über die Beratungshilfe informiert.

- b) Zur Unterstützung Beschuldigter - zu denen auch die Verdächtigungen im Sinne des § 163 c StPO zu zählen sind - gibt es insbesondere das Institut der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO). Danach bestellt das Gericht dem Beschuldigten - auch ohne Antrag - einen Verteidiger, wenn dessen Mitwirkung wegen der Schwere der Tat, der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder wegen der mangelnden Fähigkeit des Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen, geboten ist.

Hat ein Beschuldiger das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm ein Verteidiger unverzüglich zu bestellen, sobald gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige

Unterbringung gemäß § 126 a StPO vollstreckt wird (§ 68 Nr. 4 JGG).

Im übrigen steht es jedem Beschuldigten zu jeder Zeit frei (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO), einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Sollte sich im Laufe des weiteren Verfahrens ergeben, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung eintritt, so ist es möglich, daß ein bereits zuvor vom Beschuldigten gewählter Verteidiger nunmehr zum Pflichtverteidiger bestellt wird. In diesen Fällen erhält der Rechtsanwalt auch für die vor seiner Bestellung als Pflichtverteidiger liegenden Tätigkeiten die Vergütung eines Pflichtverteidigers (§ 97 Abs. 3 BRAGO).

Ein spezielles System der Rechtshilfe für soeben festgenommene Person, beispielsweise nach dem englischen Modell diensthabender Anwälte ("Duty Solicitor Schemes"), gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Zu Anhang I, I. Allgemeines - B. Haftanstalten für Ausländer

Die im Abschiebungsgewahrsam eingesetzten Angehörigen der Wachpolizei nehmen an einem sechswöchigen Gefangenenbewachungslehrgang teil, in dessen Verlauf sie theoretisch und praktisch auf die dortige Situation vorbereitet werden. Der Lehrgang enthält u. a. ein mehrtägiges Kommunikations- und Streßbewältigungstraining. Dabei geht es insbesondere auch darum, den Umgang mit Menschen in Ausnahmesituationen zu lernen, die Ausnahmesituation von Gefangenen zu berücksichtigen und mit ihnen umgehen zu können.

Die Anregung, Bewachungspersonal mit Sprachkenntnissen in den Landessprachen der Häftlinge einzusetzen, läßt sich nicht verwirklichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl von Sprachen gelernt werden müßte und daß sich die nationale Zusammensetzung der Abschiebungshäftlinge und damit

auch deren Landessprachen immer wieder ändern. Den Hauptanteil der Häftlinge haben vor Jahren noch Türken, Pakistaner und Angehörige arabischer Staaten ausgemacht. Heute sind es vor allem Rumänen, Bulgaren und Polen. Die Anregung des Ausschusses läßt sich daher nicht erfüllen.

Zu Anhang I, I. Allgemeines - C. Justizvollzugsanstalten (JVA):

Zu Nummer 1. a.:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Ausschusses, daß bei der Auswahl des Vollzugspersonals großer Wert auf kommunikative Fähigkeiten gelegt werden sollte. Eine in den alten Bundesländern bereits seit vielen Jahren bestehende entsprechende Praxis ist auch von den Justizverwaltungen der neuen Bundesländer übernommen worden. Auch dort wird jetzt bei der Auswahl des Vollzugspersonals auf diese Fähigkeiten großer Wert gelegt. Das Personal wird bei den Auswahlverfahren für die Einstellung durch Psychologen, Pädagogen und erfahrene Justizvollzugsbedienstete getestet, und zwar in schriftlichen Tests sowie Gruppen- und Einzelgesprächen. Auch bei der Ausbildung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst werden die kommunikativen Fähigkeiten trainiert.

Zu Nummer 1. b., 1. Spiegelstrich:

Erfahrungen haben gezeigt, daß in Justizvollzugsanstalten z. B. bei Geiselnahmen oder Gefangenenmeutereien, Krisensituationen eintreten können, die mit vollzugseigenen Kräften nicht bewältigt werden können. In solchen Fällen bedarf es zum Schutz der Bediensteten und zur Wiederherstellung der Sicherheit der betroffenen Justizvollzugsanstalt des Einsatzes der für die allgemeine Gefahrabwehr zuständigen Polizei, die über entsprechend ausgebildete und ausgerüstete

Einsatzkräfte verfügt. Der Einsatz auswärtiger Sicherheitskräfte ist in den Jahren 1991 und 1992 nur wenige Male erforderlich geworden.

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte für die Berechtigung der vom Ausschuß gehegten Befürchtung, daß ein solcher Einsatz auswärtiger Sicherheitskräfte zu einem hohen Risiko der Mißhandlung von Gefangenen führen kann.

Sie sieht es als Aufgabe der zuständigen Behörde an, jedes Risiko bei dem Einsatz von Polizeidienstkräften in Justizvollzugsanstalten zu vermeiden. Dies entspricht der Verfassung wie auch den gesetzlichen Vorschriften für die Polizei und den Strafvollzug. Die deutsche Verfassungs- und Rechtsordnung verbietet jede Form staatlicher Willkür und garantiert den umfassenden Schutz der Grundrechte des Einzelnen. Wie jeder Träger vollziehender Gewalt ist auch die Polizei bei ihrer gesamten Tätigkeit an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG. Die Grundrechte selbst binden die vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht, Art. 1 Abs. 3 GG. Jeder hoheitliche Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nur gestattet, wenn andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen; immer muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt werden.

Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die Polizeieinsätze in Justizvollzugsanstalten. Die Vermittlung von Kenntnissen über die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und Grenzen polizeilicher Maßnahmen ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung der Polizeibeamten. Darüber hinaus werden Polizeibeamte intensiv mit dem Ziel geschult, Krisen- und Gefährdungssituationen möglichst ohne Anwendung unmittelbaren Zwangs zu bewältigen und mit psychologischen Mitteln sowie durch Gespräch deeskalierend zu wirken. Dem dienen auch gemeinsame Übungen von Polizei und Vollzug.

Jedem Gefangenen, der bei Einsätzen in Justizvollzugsanstalten von polizeilichen Maßnahmen betroffen wird, ist lückenloser Rechtsschutz garantiert; er kann ihn belastende hoheitliche Maßnahmen vor den zuständigen Gerichten uneingeschränkt auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Ergibt sich der Verdacht auf pflichtwidriges oder gar strafbares Verhalten von beteiligten Einsatzkräften, so stellen die zuständigen Behörden unverzüglich alle notwendigen Ermittlungen zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts an und leiten gegebenenfalls die erforderlichen straf- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen ein.

Zu Nummer 1 b, 2. Spiegelstrich:

1991 und 1992 gab es in 13 von 16 Bundesländern kein förmliches Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Vollzugsbedienstete wegen des Vorwurfs von Mißhandlungen..

In einem Bundesland führte eine Beschwerde zur Einleitung eines Disziplinar- und eines Strafverfahrens. Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt, das Strafverfahren führte zu einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen.

Lediglich in zwei Bundesländern müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

In einem Bundesland wurde wegen des Vorwurfs der Beleidigung sowie der Körperverletzung zum Nachteil eines Gefangenen ein Disziplinarverfahren gegen einen Vollzugsbeamten eingeleitet. Der Vorwurf der Körperverletzung war nicht nachweisbar; wegen der Beleidigung wurde eine Geldbuße in Höhe von 250,-DM verhängt. Die Disziplinarverfügung ist jedoch noch nicht bestandskräftig.

In einem weiteren Bundesland wurde 1991 ein noch in der Ausbildung befindlicher Beamter wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Beamte wurde aus dem Dienst entlassen. 1992 wurde gegen einen Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren wegen Verdachts der sexuellen Nötigung eingeleitet. Das gerichtliche Strafverfahren steht noch aus. Gegen einen weiteren Beamten wurde 1992 wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt Anklage erhoben. Der Beamte ist in erster Instanz freigesprochen worden; die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt.

In diesem Fall ist die Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zurückgestellt worden.

Zu Nummer 2. a., 1. Spiegelstrich:

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes gehen in Übereinstimmung mit Nummer 14 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Prison Rules) von einer nächtlichen Trennung und einer gemeinschaftlichen Unterbringung der Gefangenen während der Arbeit und Freizeit aus. Hinsichtlich der Notwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist auch Nummer 33 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu berücksichtigen, wonach Disziplin und Ordnung im Interesse einer sicheren Verwahrung, eines geordneten Gemeinschaftslebens und der in der Anstalt verfolgten Behandlungsziele aufrechtzuerhalten sind. Die zeit-

weilige Trennung eines Gefangenen von den anderen kommt als ein Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe in Betracht.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Ausschusses, daß auch Gefangenen in Einzelhaft Gelegenheit zu sinnvoller Tätigkeit und angemessenen zwischenmenschlichen Kontakten gegeben werden muß. Dies entspricht auch den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes. Falls es in den besonders geregelten Fällen (Vermeidung schädlicher Beeinflussung, besondere Sicherungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen) zu Ausnahmen von der gemeinschaftlichen Unterbringung während Arbeit und Freizeit kommt, sind sie so zu regeln, daß diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen (§ 81 Abs. 2 StVollzG). Bei der Einzelhaft als besondere Sicherungsmaßnahme bleiben z.B. die Befugnisse des Gefangenen zur Ausstattung des Hafttraumes mit eigenen Sachen, zum Tragen eigener Kleidung, zum Einkauf, zur Arbeit im Haftraum, zum Zeitungsbezug, zur Teilnahme an Hörfunk oder Fernsehen, zum Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung und zur Teilnahme am Unterricht erhalten, sofern sie nicht ausdrücklich und aus besonderen Gründen untersagt werden. Bei Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme kann ausdrücklich angeordnet werden, daß die genannten Befugnisse für die Zeit der Einzelhaft nicht entfallen.

Die vorgenannten Vorschriften sollen zu einer eingeschränkten und individualisierenden Anwendung und Ausgestaltung der Einzelhaft führen. Sie geben im Zusammenhang mit den Vorschriften über Besuche und Schriftwechsel Grundlagen dafür, notwendige Trennungen von anderen Gefangenen durch Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt und durch besondere Beschäftigungsmöglichkeiten auszugleichen. Sofern die Bedingungen der Einzelhaft schädigende Wirkungen haben können, verpflichtet ferner § 3 Abs. 2 StVollzG die Vollzugsbehörden, solchen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Die unten wiedergegebenen Berichte der Landesjustizverwaltungen Berlin und Bayern zeigen das Bemühen der Vollzugsbehörden, aufgrund der bestehenden Vorschriften für sinnvolle Aktivitäten und angemessenen menschlichen Kontakt der in Einzelhaft befindlichen Gefangenen zu sorgen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Berichte geeignet sind, die Beobachtungen des Ausschusses bei den Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten Tegel und Straubing zu ergänzen und aufzuzeigen, auf welche Weise in der Praxis Verletzungen von Menschenrechten vorgebeugt werden kann.

Einzelhaftvorkehrungen in der JVA Tegel:

In Berlin verfügt lediglich die Justizvollzugsanstalt Tegel über einen gesonderten Bereich, in dem Einzelhaft gem. § 89 StVollzG vollzogen wird. Es handelt sich um die in der Teilanstalt III gelegene und vom Ausschuß besichtigte Station. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel berichtet hierzu, der Tagesablauf auf der Sicherungsstation B 1 der Teilanstalt III entspreche - soweit Vollzähligkeitskontrolle und Versorgung betroffen seien - dem der übrigen Teilanstalt III. Er berichtet weiter:

"Gemeinschaftseinrichtungen, wie Bad und Bücherei, können ebenfalls von den Gefangenen der Sicherungsstation genutzt werden, allerdings unter Aufsicht eines Bediensteten. Im übrigen ist ein wesentlicher Teil des Tagesablaufes der im gesicherten Bereich B 1 untergebrachten Gefangenen durch das allgemeine Tagesgeschehen, wie z.B. Facharztvorstellungen, anwaltliche Konsultierungen, Vorstellungen beim Urkundsbeamten etc. geprägt, wird jedoch jeweils durch Einzelvorführungen bewerkstelligt. Ebenso findet die Besuchssprechstunde der Gefangenen im Bereich der Sicherungsstation in einem eigens dafür hergerichteten Raum statt.

Der den Gefangenen zustehende Aufenthalt im Freien wird auf einem dafür abgegrenzten Hof abgewickelt, wobei Freistunden häufig aufgrund ärztlicher Empfehlung zeitlich verdoppelt werden und unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen Insassen des Sicherungsbereiches durchgeführt werden können.

Um einer sozialen Deprivation entgegenzuwirken, finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr auf freiwilliger Basis jeweils Zusammenschlüsse zweier Insassen in einem Haftraum statt.

Die auf der Sicherungsstation für längere Zeit untergebrachten Gefangenen haben u.U. die Möglichkeit, Arbeit im Haftraum zu verrichten. Darüber hinaus kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine Zuführung zur Arbeit in einen geschlossenen Arbeitsbetrieb (und nach Beendigung der Arbeit wieder zurück) vertreten werden kann. Auch die Ausstattung der Hafträume (Belichtung, Belüftung, baulicher Zustand, keine Trenngitter etc.) entspricht in jeder Hinsicht den Hafträumen des Regelvollzugsbereiches der Teilanstalt III.

Die Gefangenen dürfen ferner einen Radiorecorder, Bücher, Thermosflaschen und Geschirr besitzen sowie durch Vermittlung der Anstalt alle einschlägigen Zeitschriften und Tageszeitungen besitzen. Persönlicher Besitz und Gegenstände der Freizeitgestaltung können nach Einzelfallprüfung - ggfs. sukzessive erweitert - zugelassen werden. In Einzelfällen wurden bereits Schachcomputer und Keyboards im Haftraum genehmigt. In den Abendstunden können die Gefangenen Telefonate mit ihren Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen abwickeln.

Nicht zuletzt die personelle Ausstattung der Station B 1 der Teilanstalt III wirkt einer Isolation entgegen. Die Station ist im allgemeinen gemäß Dienstpostenkatalog mit je zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im

Früh- und Spätdienst besetzt. Darüber hinaus ist für diesen Bereich - neben dem ursprünglich zuständigen Betreuungspersonal aus dem jeweiligen Herkunftsbereich, das den Kontakt schwerpunktmäßig ambulant intensiviert - ein langjährig erfahrener Gruppenleiter vor Ort zuständig. Ferner besteht die Betreuung bzw. der Kontakt zu den Seelsorgern fort bzw. wird zum Teil noch verstärkt."

Einzelhaftvorkehrungen in der JVA Straubing:

In der Justizvollzugsanstalt Straubing wurde in den letzten drei Jahren insgesamt in 13 Fällen Einzelhaft als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 89 StVollzG angeordnet. Meist konnte die Maßnahme bereits nach einigen Tagen wieder aufgehoben werden; lediglich in fünf Fällen war es erforderlich, die Einzelhaftanordnung länger als drei Monate aufrechtzuerhalten.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Sicherungsmaßnahme müssen Gefangene in Einzelhaft unausgesetzt räumlich getrennt von Mitgefangenen untergebracht werden. Dies schließt es in aller Regel auch aus, solche Gefangene gemeinsam mit anderen Gefangenen arbeiten zu lassen oder sie an gemeinsamen Sport- oder anderen Freizeitveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

Gleichwohl sind Gefangene in Einzelhaft weder vom übrigen Vollzugsgeschehen isoliert, noch sind ihnen sinnvolle Beschäftigungen verwehrt. Sowohl zum Vollzugspersonal als auch zur Außenwelt bestehen vielfältige und häufige Kontakte, die durch die Justizvollzugsanstalt auch gefördert werden. So stehen für die Betreuung derartiger Gefangener besonders ausgesuchte und geschulte Bedienstete sowohl des allgemeinen Vollzugsdienstes als auch der Fachdienste zur Verfügung, die sich um intensiven Kontakt zu den Gefangenen bemühen; auch werden Gefangenen in Einzelhaft in großzügigem Umfang Besuchsmöglichkeiten eingeräumt. Die Gefangenen haben Gelegenheit, sich schulisch und beruflich weiterzubilden, die Bibliothek in Anspruch zu nehmen, Tageszeitungen zu lesen und

am Rundfunkempfang teilzunehmen.

Diejenigen Gefangenen, die sich zur Verbüßung der Disziplinarmaßnahme Arrest in Einzelhaft befinden (§ 104 Abs. 5 S. 1 StVollzG), sind demgegenüber weitergehenden Beschränkungen unterworfen. Im Vollzug des Arrestes sollen die Gefangenen veranlaßt werden, sich mit ihrem Fehlverhalten auseinanderzusetzen. Dies läßt es nicht zu, den Gefangenen im Arrest Tätigkeiten in demselben Umfang wie anderen Gefangenen zu gestatten. Nach § 104 Abs. 5 S. 3 StVollzG ruhen daher grundsätzlich während des Arrestes die Befugnisse der Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68 bis 70 StVollzG. Auch Gefangene im Arrest können jedoch uneingeschränkt Briefe schreiben und empfangen und besucht werden; ihnen steht - in beschränktem Umfang - auch Lesestoff zur Verfügung. Weitere Aktivitäten werden gestattet, wenn dies aus Gründen der Behandlung erforderlich ist; dies gilt beispielsweise für die Überlassung von Unterrichtsmaterial zur Aus- und Fortbildung.

Zu Nummer 2. a., 2. Spiegelstrich:

Die gesetzlichen Vorschriften gehen mit Nummer 29 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze davon aus, daß der Gefangene von dem Arzt nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch dann untersucht oder behandelt wird, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Ausdrücklich regelt § 92 StVollzG, daß der Anstaltsarzt einen Gefangenen, der in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, alsbald und in der Folge möglichst täglich aufsucht. Bei der Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme steht der Gefangene gemäß § 107 Abs. 1 StVollzG unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug dieser Maßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde (§ 107 Abs. 2 StVollzG).

Meldet sich in den vom Ausschuß vorgestellten Fällen ein Gefangener bei einem Bediensteten krank oder legt das Aussehen oder das Verhalten eines Gefangenen die Annahme einer Krankheit nahe, zeigt der Bedienstete dies dem Anstaltsarzt an. Der Arzt stellt sodann die erforderlichen Untersuchungen an und trifft Feststellungen darüber, ob der Gefangene in einer bestimmten Art und Weise unterzubringen ist, einer speziellen Behandlung bedarf oder ob er gar vollzugsuntauglich ist. Die Vollzugsbediensteten sind namentlich nicht befugt, an den Anstaltsarzt gerichtete Wünsche des Gefangenen zurückzuhalten.

Die Bundesregierung sieht in diesen Regelungen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen.

Zu Nummer 2. a., 3. Spiegelstrich:

Die Empfehlung des Ausschusses, jeden Gefangenen, der erstmalig oder erneut in Einzelhaft genommen wird, über die Gründe für diese Entscheidung zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern, entspricht den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes. Nach § 6 Abs. 3 StVollzG wird die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen erörtert. Weitere Regelungen sehen in besonderen Sachlagen eine schriftliche Festlegung oder auch schriftliche Informationen des betroffenen Gefangenen vor: § 106 Abs. 1 StVollzG regelt für das Disziplinarverfahren, daß der Gefangene gehört wird und die angestellten Ermittlungen und ihr Ergebnis in einem Vermerk festgehalten werden. Dort werden auch die Äußerungen der Gefangenen festgehalten. § 112 Abs. 1 StVollzG sieht auch für den Antrag auf gerichtliche Überprüfung einer Vollzugsentscheidung vor, daß die Antragsfrist von 2 Wochen nur durch eine schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme oder ihre Ablehnung in Lauf gesetzt wird. § 43 Abs. 4 StVollzG schreibt darüber hinaus vor, daß das Arbeitsentgelt dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben ist.

Die Empfehlung des Ausschusses, über diese Regelungen hinaus bei der Anordnung der Einzelhaft die Gefangenen in jedem Fall schriftlich zu unterrichten, ist bedenkenswert. Für die wenigen Fälle, in denen entgegen der Tendenz des Strafvollzugsgesetzes eine längere Einzelhaft in Aussicht genommen wird, könnte eine solche schriftliche Mitteilung und Begründung zweckmäßig sein. In der Mehrzahl der Fälle kommt eine Einzelhaft nur für kurze Zeit, häufig nur für einige Stunden in Betracht. In all diesen Fällen eine schriftliche Anordnung und schriftliche Begründung zu übermitteln, würde eine sehr starke Formalisierung dieser Vorgänge mit sich bringen. Eine Formalisierung ist nicht immer geeignet, zu einer möglichst kurzen Anwendung der Einzelhaft beizutragen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund der bestehenden Regelungen bereits jetzt Menschenrechtsverletzungen wirksam vorgebeugt werden kann.

Dies gilt auch für die Empfehlung, eine regelmäßige Überprüfung alle drei Monate durchzuführen. Dieser Zeitraum wird für den Regelfall als zu lang angesehen werden müssen. Die Mitarbeiter der jeweiligen Vollzugsanstalt sollten sich nicht damit beruhigen, daß eine Überprüfung in diesen Abständen ausreicht. Es muß von einem ständigen Bemühen ausgegangen werden, die Einzelhaft auch in diesen Fällen sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig ist. Von dieser Zielvorstellung geht auch die Regelung des § 89 Abs. 2 StVollzG aus. Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf danach der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift schließt damit die Anordnung von Einzelhaft aus Gründen aus, die nicht in der Person des Gefangenen, sondern zum Beispiel in den organisatorischen Verhältnissen der Anstalt oder ähnlichen Verhältnissen begründet sind.

Zu Nummer 2. a., 4. Spiegelstrich:

Die vorgenannten Gesichtspunkte gelten auch für die Anordnung der eingeschränkten gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit gemäß § 17 Abs. 3 StVollzG.

Zu Nummer 2. b., 1. und 2. Spiegelstrich:

Die Einzelhaft i.S. des § 89 StVollzG ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt. Sie bedarf aber bei einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Demgegenüber handelt es sich bei der Absonderung von anderen Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG um eine solche, die nur vorübergehend - also zeitlich begrenzt - zulässig ist.

Nach § 89 Abs. 1 ist Einzelhaft nur zulässig, wenn dies "aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist". Diese Gründe ergeben sich aus § 88 Abs. 1 StVollzG. Danach können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Die Vorschrift schließt damit die Anordnung von Einzelhaft aus Gründen aus, die nicht in der Person des Gefangenen, sondern zum Beispiel in den organisatorischen Verhältnissen der Anstalt oder ähnlichen Verhältnissen begründet sind.

Zu Nummer 2. b., 3. Spiegelstrich:

Zur praktischen Anwendung des § 89 Abs. 2 StVollzG haben die Länder berichtet, daß Einzelhaft nur in ganz seltenen Ausnahmefällen angeordnet wird, z.B. bei Drogendealern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie süchtige Mithäftlinge wei-

terhin mit Drogen versorgen, oder unter besonderen Voraussetzungen bei Angehörigen organisierter Kriminalität.

Im Saarland besteht seit 1986 die Verpflichtung, bei Anordnungen gemäß § 89 Abs. 2 StVollzG alle zwei Wochen dem Justizministerium zu berichten. In Bayern erteilt die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Fortdauer der Einzelhaft über drei Monate hinaus nur für weitere drei Monate. Danach muß der Aufsichtsbehörde erneut berichtet werden. Schleswig-Holstein hat in einer Ergänzungs-Verwaltungsvorschrift (ErgVV) zu § 89 StVollzG festgelegt, daß die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Einzelhaft gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 StVollzG erforderlich ist, wenn die Einzelhaft in einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr die Gesamtdauer von drei Monaten überschreiten soll.

Zu Nummer 2. b., 4. Spiegelstrich:

Einzelhaftmaßnahmen in den Jahren 1991 und 1992, die ein Jahr überschreiten, werden nur aus fünf Bundesländern berichtet. Ein Bundesland berichtet von drei Fällen, ein weiteres von zweien, in zwei Bundesländern gibt es je einen Fall. In einem fünften Bundesland waren 1991 zwei Fälle und im Jahre 1992 ein Fall zu verzeichnen.

Die Anordnung erfolgte überwiegend bei besonders gefährlichen Häftlingen, von denen Gefahr für die Mithäftlinge ausgeht. In einigen Fällen ist die Einzelhaftunterbringung auf Wunsch der betroffenen Häftlinge erfolgt, u.a. weil sie Repressalien durch Mithäftlinge befürchteten.

Zu Nummer 3.:

Der Bundesminister der Justiz hat bislang von der Ermächtigung des § 144 Abs. 2 StVollzG keinen Gebrauch gemacht und keine Rechtsverordnung über die materiellen Gesichtspunkte der Haftbedingungen erlassen.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in § 144 Abs. 1 StVollzG. Diese Vorschrift lautet:

"Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein."

Diese Bestimmung umfaßt den vollen Regelungsbereich über die Größe und Ausgestaltung der Räume und entspricht in ihrer Zielrichtung Nummer 16 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Rechtsverordnung hätte demgemäß nur die Aufgabe, diese Regelung weiter zu präzisieren. Hierfür hat sich bisher eine Notwendigkeit nicht herausgestellt.

Die Landesjustizverwaltungen haben bereits im Jahre 1976 die nachstehenden Regelungen aufgestellt, die bis zu einem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung Gültigkeit haben:

1. Die Gefangenen werden in Räumen mit ausreichendem Luftraum, guter Lüftung und genügendem Tageslicht untergebracht.
2. Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht dienen, sollen mindestens 22 cbm Luftraum haben. Das Fenster eines solchen Raumes soll mindestens 1 qm Lichtfläche haben. Der Zutritt frischer Luft muß gewährleistet sein:

3. Hafträume, die nur zum Aufenthalt bei Nacht und ausnahmsweise zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafräume), sollen mindestens 11 cbm Luftraum haben. Das Fenster soll mindestens 1/2 qm Lichtfläche haben. Der Zutritt frischer Luft muß gewährleistet sein.
4. In gemeinsamen Räumen, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht benutzt werden, soll auf jeden Gefangenen mindestens 16 cbm Luftraum entfallen.
5. Solange gemeinsame Schlafräume bestehen, sollen auf jeden Gefangenen mindestens 10, in gemeinsamen Arbeits- und Tagräumen mindestens 8 cbm Luftraum entfallen.

Zu Nummer 4. a., 1. und 2. Spiegelstrich:

Der Empfehlung des Ausschusses, jede Behandlung eines Patienten solle umgehend in dessen Krankenakte vermerkt werden, wird von der Bundesregierung uneingeschränkt beigespflichtet. So wird in der Praxis seit langem verfahren. Falls ausnahmsweise eine ärztliche Behandlung nicht im Einverständnis mit dem Kranken erfolgt, wird auch dies in den Vermerk aufgenommen.

Bereits aufgrund der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (Nummer 60) werden für jeden Gefangenen vom Anstaltsarzt Gesundheitsakten geführt, die unter anderem aus einem Gesundheitsblatt sowie einem Behandlungsblatt bestehen.

Die Bundesregierung unterstreicht auch die weitere Empfehlung des Ausschusses, sicherzustellen, daß die Verbringung in eine Einzelzelle und die Anwendung von Hilfsmitteln, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken, gleich, ob dies im Rahmen einer medizinischen Behandlung geschieht oder nicht, unter Angabe der Gründe und der Dauer der Maßnahme vermerkt wird.

Dieser Empfehlung entspricht bereits die bundeseinheitliche Vollzugsgeschäftsordnung in Nummer 59 Abs. 4, wonach derartige Vollzugsmaßnahmen in einem speziellen Vordruck besonders zu vermerken sind. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz weist in seinem unten (II B. 4, 5. Spiegelstrich) aufgeführten Bericht darauf hin, daß dort die Führung der Krankenunterlagen 1990 im Zusammenhang mit einem ärztlichen Gutachten überprüft wurde und daß diese Unterlagen entsprechend den damals erteilten Empfehlungen und Hinweisen geführt werden.

Die Landesjustizverwaltungen bemerken zur Praxis in den Anstalten hierüber folgendes:

Eine medizinische Behandlung erfolgt grundsätzlich nur bei Einwilligung des betroffenen Gefangenen, d.h. auf freiwilliger Basis, so daß die Freiwilligkeit nicht gesondert dokumentiert zu werden braucht. Verweigert der Häftling die Einwilligung, erläutert ihm der Anstaltsarzt ausführlich die Folgen, die bei unterbleibender Behandlung eintreten.

Findet - unter den engen Voraussetzungen des § 101 StVollzG - eine Zwangsbehandlung statt, wird stets eine Dokumentation vorgenommen.

Ein Bundesland weist auf die besondere Situation bei solchen Patienten hin, die in einem Haftkrankenhaus untergebracht sind und infolge schwerer psychotischer Zustände überwiegend zu ihrem eigenen Schutz ruhiggestellt werden müssen. Eine derartige Behandlung erfolgt ohne Einwilligung des Patienten jedoch nur dann, wenn aufgrund schwerwiegender psychischer Störungen, akuter psychischer Krankheitsbilder von einer Einsichtsfähigkeit oder einer freien Willensbestimmung des Patienten nicht mehr ausgegangen werden kann und akute gesundheitliche Gefahren für den Patienten oder schwerwiegende Gefährdungen der Umgebung anders nicht abzuwenden sind. Für diese Fälle sieht bereits das geltende Recht ein System umfassender rechtlicher Garantien zum Schutz der betroffenen

Gefangenen vor. Soweit für einen Gefangenen, der aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung an der Besorgung seiner Angelegenheiten in bezug auf ärztliche Maßnahmen verhindert ist, ein Betreuer bestellt ist, bedarf die Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen der Einwilligung des Betreuers, die unter bestimmten Voraussetzungen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden muß (§§ 1896, 1904 Bürgerliches Gesetzbuch). Derartige Vorgänge stellen absolute Ausnahmefälle dar und werden in jedem Fall in den Krankenblättern vermerkt.

Für diese Fälle sieht bereits das geltende Recht ein System umfassender rechtlicher Garantien zum Schutz der betroffenen Gefangenen vor. Soweit für einen Gefangenen, der aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung an der Besorgung seiner Angelegenheiten in bezug auf ärztliche Maßnahmen verhindert ist, ein Betreuer bestellt ist, bedarf die Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen der Einwilligung des Betreuers, die unter bestimmten Voraussetzungen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden muß (§§ 1896, 1904 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Grund sowie die angeordnete Dauer einer Verbringung in eine Einzelhaftzelle sowie der Anwendung von Hilfsmitteln, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken, werden durchweg schriftlich festgehalten. Der betreffende Vermerk wird zu den Gefangenenpersonalakten genommen.

Zu Nummer 4. b., 1. Spiegelstrich:

Die Zielrichtung des Ausschusses wird von der Bundesregierung begrüßt. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Vollzugsbehörde zur Durchführung medizinischer Zwangsmaßnahmen nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann (§ 101 Abs. 1 StVollzG).

Sollte es gleichwohl im Einzelfall zu einer zwangsweisen Behandlung kommen, sollte dem Einzelfall vorbehalten bleiben,

ob ein weiterer Arzt hinzugezogen wird. Hierbei sind nicht zuletzt auch die Interessen des Gefangenen zu berücksichtigen, die einer Aufnahme in einem psychiatrischen Krankenhaus durchaus entgegenstehen können.

Im übrigen zeigt der unten (II B. 4 a, 1. 2 und 5. Spiegelstrich) aufgeführte Bericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Beispiele, die Beiziehung ärztlicher Fachleute dem jeweiligen Bedarf entsprechend vorzunehmen. Auch hierin sieht die Bundesregierung ausreichende Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Zu Nummer 4. b., 2. Spiegelstrich:

Die Bundesregierung unterstreicht die Auffassung des Ausschusses, daß ein schwer geistesgestörter und gewalttätiger Patient durch ärztliche Beobachtung und Unterstützung behandelt werden muß, gegebenenfalls verbunden mit einer medikamentösen Beruhigung.

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Menschen mit den beschriebenen Symptomen allerdings nicht in den Vollzug, sondern als psychisch Kranke in entsprechende Einrichtungen außerhalb des Strafvollzuges. Das entspricht § 65 Abs. 2 StVollzG. Liegen zwingende Gründe vor, die eine Unterbringung im Vollzug unumgänglich machen, so müssen für die Behandlungsmethoden Entscheidungen im Einzelfall aufgrund der konkreten Situation getroffen werden.

Die Probleme sind vielfältig und werden in den Justizvollzugsanstalten auf der Grundlage der gegebenen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der individuellen Lage des einzelnen Falles gelöst.

Die Ausführungen des Ausschusses in Nummer 142 des Berichts beziehen sich auf das Bundesland Berlin. Die dortige Landesjustizverwaltung teilt - in Übereinstimmung mit anderen Landesjustizverwaltungen - nicht die Auffassung des Ausschusses,

daß die Behandlung eines ernstlich geistesgestörten und gewalttätigen Patienten vorrangig in der Verabreichung eines Sedativum bestehen solle und der Rückgriff auf physische Mittel zur Ruhigstellung nur sehr selten gerechtfertigt sei. Vielmehr sieht die Landesjustizverwaltung in Übereinstimmung mit den im Bereich der Berliner Vollzugsbehörden tätigen Ärzten in der gewaltsamen Verabreichung eines sedativ wirkenden Medikaments eine Zwangsmaßnahme, die die künftige Bereitschaft des Häftlings, später indizierte Psychopharmaka freiwillig anzunehmen, deutlich mindern könne. Die Verabreichung bewußtseinstrübender Medikamente gegen den Willen des Patienten stelle einen stärkeren Eingriff in die körperliche Integrität dar als eine körperliche Fixierung; denn diese lasse die Bewußtseinslage des Gefangenen unbeeinflusst und könne zudem bei Abklingen des aggressiven Zustandes jederzeit beendet werden.

Zu Nummern 4. b., 3. Spiegelstrich und 4. c., 1. Spiegelstrich:

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Ausschusses zu, daß die Isolation oder Absonderung eines HIV-positiven, jedoch nicht erkrankten Gefangenen medizinisch nicht zu rechtfertigen ist. Dies ist auch die Auffassung der Landesjustizverwaltungen.

Im übrigen ist es ohne nähere Hinweise nicht möglich, den in Absatz 145 enthaltenen Vorwürfen nachzugehen.

Zu Nummer 4. b., 4. Spiegelstrich und 4. c., 2. Spiegelstrich:

In sämtlichen Bundesländern werden Justizvollzugspersonal und Häftlinge über Aids aufgeklärt. Dies erfolgt durch Merkblätter - die für die Gefangenen zumeist in mehreren Sprachen bereitgehalten werden -, durch Aufklärung seitens des medi-

zinischen Personals aus Anlaß von Untersuchungen und teilweise durch gesonderte Informationsveranstaltungen (für die Vollzugsbediensteten auch im Zuge der dienstlichen Aus- und Fortbildung). Gesonderte Informationsveranstaltungen in den Haftanstalten werden durch die Anstaltsärzte, in einigen Bundesländern auch durch externe Kräfte durchgeführt. Zu diesem Zweck setzen einige Bundesländer Mitarbeiter der Aids-Hilfe als ehrenamtliche Vollzugshelfer ein.

Einige Bundesländer haben Richtlinien zum Umgang mit HIV-infizierten Gefangenen erlassen. In der Anlage 6 sind Informationen und Erlasse mehrerer Landesjustizverwaltungen zum Thema Aids sowie zum Umgang mit HIV-Infizierten beigefügt.

Zu Nummer 4. c., 3. Spiegelstrich:

In mehreren Bundesländern werden in den Justizvollzugsanstalten von Amts wegen Kondome kostenlos und anonym an die Häftlinge abgegeben. In anderen wird der Aids-Hilfe die Möglichkeit eingeräumt, Kondome zu verteilen. In weiteren Bundesländern besteht jedenfalls die Möglichkeit, Kondome im Rahmen des Anstaltseinkaufs zu erwerben. Soweit keine kostenlose Abgabe von Kondomen erfolgt, geschieht dies vor allem, um nicht homosexuellen Praktiken Vorschub zu leisten.

Zu Nummer 4. c., 4. Spiegelstrich:

Die ärztliche Unabhängigkeit ist in den strafrechtlichen Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie den standesrechtlichen Regelungen der Ärzteschaft gesichert.

Der Anstaltsarzt unterliegt grundsätzlich auch gegenüber der Vollzugsbehörde der ärztlichen Schweigepflicht. Bedienstete, die nicht mit der medizinischen Versorgung des Gefangenen betraut sind, haben keinen Einblick in die Gesundheitsakten.

Zu Nummer 4. c., 5. Spiegelstrich:

Gemäß § 151 StVollzG führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt weiter, daß an der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge wie über andere fachlich begründete Behandlungen der Gefangenen eigene Fachkräfte zu beteiligen sind. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist die fachliche Beratung sicherzustellen.

Zu Nummer 4. c., 6. und 7. Spiegelstrich:

In mehreren Bundesländern sind im Sanitäts- und Krankenpflegebereich des Justizvollzuges ausschließlich Personen tätig, die eine mit einem staatlich anerkannten Examen abgeschlossene Ausbildung als Krankenpfleger/Krankenschwester bzw. als Krankenpflegerhelfer/Krankenpflegerhelferin absolviert haben.

In einigen Bundesländern ist ein kleinerer Teil der im Sanitäts- und Krankenpflegebereich tätigen Vollzugsbediensteten "in sonstiger Weise" auf seine Tätigkeit vorbereitet worden. Hierzu zählt insbesondere eine Sanitäterausbildung bei der Bundeswehr oder bei zivilen Organisationen wie dem Roten Kreuz sowie eine Einarbeitung von gewisser Intensität und Dauer durch den Anstaltsarzt. In einem Bundesland wird die Ausbildung der Bediensteten, die im Sanitäts- und Krankenpflegebereich eingesetzt werden sollen und nicht über ein Examen als Krankenpfleger bzw. Krankenpflegerhelfer verfügen, in Krankenanstalten außerhalb des Vollzuges durchgeführt. In der Anlage 7 ist ein entsprechender Ausbildungsplan eines Hospitals beigefügt.

In den sieben Bundesländern, die auch in "sonstiger Weise" ausgebildete Krankenpflegekräfte einsetzen, stellt sich das

Verhältnis von Kräften mit abgeschlossener Krankenpfleger(helfer-)ausbildung zu diesen wie folgt dar:

28:7, 17:8, 88:60, 198:17, 289:7, 43:8; in einem Bundesland beträgt die Anzahl der in "sonstiger Weise" ausgebildeten Kräfte weniger als 10 %.

Zu Nummer 5. a., 1. Spiegelstrich:

Die Empfehlung des Ausschusses, die Rechtsvorschriften, die den Entzug des Aufenthaltes im Freien als Disziplinarmaßnahme ermöglichen, aufzuheben, erscheint angesichts von Nummer 86 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bedenkenswert.

Der Zweck der deutschen Bestimmung besteht darin, den Vollzugsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, Gefangene, die durch massive Störungen den Aufenthalt der übrigen Gefangenen im Freien stören, vom Aufenthalt im Freien vorübergehend auszuschließen.

Auch eine große Zahl der Länder spricht sich dafür aus, den Entzug des Aufenthaltes im Freien als Disziplinarmaßnahme (§ 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG, Nr. 68 Abs. 1 Ziff. 7 UVollzO) wegfallen zu lassen. Demgegenüber hält eine der Landesjustizverwaltungen die Abschaffung der Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG nicht für vertretbar, da nach den Erfahrungen der Praxis diese Disziplinarmaßnahme gerade bei solchen schuldhaften Pflichtverstößen von Gefangenen, die mit dem täglichen Aufenthalt im Freien in Zusammenhang stehen (z.B. unerlaubte Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen, unerlaubte Übergabe von Gegenständen, Tätlichkeiten während des Hofgangs), als pädagogisch wirksame und dem Gebot des § 103 Abs. 4 StVollzG entsprechende Reaktion besonders geeignet erscheint.

Zu Nummer 5. a., 2. Spiegelstrich:

Die Tätigkeit der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten wird allgemein als wirkungsvoll bezeichnet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorbeugende Wirkung von Gremien wie dieser Beiräte gegenüber Folter und erniedrigender Behandlung am besten unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Bedingungen gewährleistet werden kann.

Die Landesjustizverwaltung Bayern hat zu den Bemerkungen des Ausschusses mitgeteilt, daß die in Bayern getroffenen Regelungen weitgehend mit den Empfehlungen des Ausschusses übereinstimmen und daß die Arbeit der Beiräte in den bayrischen Justizvollzugsanstalten außerordentlich effektiv ist. So haben beispielsweise die Anstaltsbeiräte der Justizvollzugsanstalt Straubing sowohl in Einzelfällen als auch in bezug auf darüber hinausreichende allgemeine vollzugliche Fragen zahlreiche Initiativen ergriffen, auf anstehende Probleme hingewiesen und sich gemeinsam mit dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde erfolgreich um angemessene Lösungen bemüht. Allein die beiden parlamentarischen Beiratsmitglieder bei der Justizvollzugsanstalt Straubing haben 1991 und 1992 insgesamt 210 Gefangene in Einzelsprechstunden angehört und sich in 153 Fällen vom Anstaltsleiter dazu schriftlich berichten lassen. In Fällen, in denen eine Übereinkunft mit dem Anstaltsleiter nicht erzielt werden konnte, haben sich die Beiratsmitglieder anschließend an die Aufsichtsbehörde gewandt.

Die Regelungen verschiedener Bundesländer über die Beiräte sind als Anlage 8 beigelegt.

Zu Nummer 5. b., 1. Spiegelstrich:

Es bestehen keine Bedenken, Schreiben der Gefangenen an den Präsidenten des Ausschusses von der Kontrolle auszunehmen.

Zu Nummer 5. b., 2. Spiegelstrich:

In den neuen Bundesländern haben inzwischen fast alle Justizvollzugsanstalten Anstaltsbeiräte. In einem dieser Länder verfügen acht von 11 Justizvollzugsanstalten über Anstaltsbeiräte, eine weitere Anstalt ist derzeit geschlossen. Bei den beiden restlichen ist es nicht gelungen, in ausreichender Zahl geeignete Persönlichkeiten für einen Anstaltsbeirat zu finden. Das Land Berlin hat die Einrichtung von Anstaltsbeiräten für Anstalten im Ostteil der Stadt zugesagt, sobald solche Einrichtungen dort geschaffen werden.

Die Regelungen mehrerer Bundesländer über Anstaltsbeiräte sind als Anlage 8 beigelegt.

Zu Nummer 5. b., 3. und 4. Spiegelstrich:

Die Ansicht des Ausschusses, daß eine gewisse Flexibilität in der Anwendung der Besuchsregelungen auf Gefangene erforderlich ist, deren Familien in weiter Entfernung von der Justizvollzugsanstalt leben, entspricht den gesetzlichen Regelungen.

§§ 23, 24 StVollzG schreiben vor, daß der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern ist und Besuche unter bestimmten Voraussetzungen über die Mindestdauer dann zugelassen werden sollen, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. Diese Verpflichtung geht über die Empfehlung in Nummer 43 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze hinaus.

Die Bundesregierung räumt den Kontakten des Gefangenen zu seinen Bezugspersonen im Sinne der Strafvollzugsvorschriften hohe Priorität ein, sie teilt daher die Auffassung des Aus-

schusses, daß es wichtig ist, Gefangenen, die nicht regelmäßig Besuch von Angehörigen empfangen, weil diese zu weit von der Justizvollzugsanstalt entfernt leben, zusätzlich Gelegenheit zu Telefongesprächen zu geben.

Zu Nummer 5. c., 1. Spiegelstrich:

In der Literatur wird unter "Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien" in § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG und entsprechend in Nummer 63 Abs. 1 Nr. 6 UVollzO nicht der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien schlechthin, sondern die Einschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im Freien mit anderen Gefangenen verstanden. Diese Beschränkung könnte dann auch in der Einzelfreistunde bestehen. Diese Auffassung ist aber nicht unbestritten.

Zu Nummer 5. c., 2. Spiegelstrich:

Grundsätzlich ruhen während des Arrestes die in § 104 Abs. 5 Satz 3 StVollzG und Nr. 71 Abs. 2 UVollzO aufgezählten Befugnisse. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen dies im einzelnen durchgeführt wird, ist uneinheitlich. Ganz überwiegend entfällt die Möglichkeit zur Arbeit sowie der Mitnahme von Gegenständen des Anstaltseinkaufs in den Haftraum. Ausbildungsunterlagen werden den Häftlingen überwiegend belassen. Dazu, ob und in welchem Umfang Lesestoff belassen wird, besteht keine einheitliche Praxis. Bisweilen wird in "angemessenem Umfang" Lesestoff belassen, bisweilen geschieht dies erst bei einem längeren, eine Woche übersteigenden Arrest.

Zu Nummer 5. c., 3. Spiegelstrich:

Die Regelung des § 121 Abs. 2. StVollzG, nach der ein Strafgewangener als Antragsteller in einem gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen hat, soweit er unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, unterscheidet sich nicht von den

allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, die auch außerhalb des Strafvollzuges gelten, wenn ein in Freiheit lebender Antragsteller beispielsweise ein Zivil- oder Verwaltungsgericht anruft.

Auch unter Berücksichtigung der in der Regel schlechteren finanziellen Leistungsfähigkeit der Gefangenen widerspräche es dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, sie gänzlich von dem diesen Grundsätzen innewohnenden Kostenrisiko freizustellen. Im übrigen steht den Gefangenen in vollem Umfang die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe zu.

Durch die bestehende Regelung des § 121 Abs. 2 StVollzG werden die Gefangenen kostenmäßig nicht mit einem unkalkulierbar hohen Risiko belastet, das sie von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhält. Die konkrete Festsetzung der Kosten erfolgt nach dem Gerichtskostengesetz nach den Grundzügen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten. Danach wird, wenn es nicht um eine bezifferbare Geld- oder Sachleistung geht, der für die Kostenfestsetzung entscheidende Streitwert nach der Bedeutung der Sache für den Antragsteller nach dem Ermessen des Gerichtes unter Berücksichtigung vollzugsspezifischer Gesichtspunkte bestimmt. Dies hat in der gerichtlichen Praxis dazu geführt, daß sich die Streitwertfestsetzungen auf einem kostenmäßig niedrigen Niveau bewegen. So werden bei der Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen je nach ihrer belastenden Intensität für den Antragsteller in der Regel Streitwerte zwischen 300 und 900 DM festgesetzt, die den Gefangenen im Falle des Unterliegens mit einer vollen Gebühr in Höhe von 15,- bis 33,- DM zuzüglich Zustellungskosten und für den Fall der Antragsrücknahme mit einer halben Gebühr belasten.

Angesichts dieser relativ geringen finanziellen Auswirkungen und der auch vom Ausschuß hervorgehobenen Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe, kommt der Regelung des § 121 Abs. 2 StVollzG weder dem Grunde nach noch in der täglichen Praxis eine "abschreckende Wirkung" zu.

Zu Nummer 5. c., 4. Spiegelstrich:

Jeder Gefangene, der sich durch eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme in seinen Rechten verletzt fühlt, hat nach den §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes das Recht, diese Maßnahme mit dem Ziel ihrer Aufhebung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dabei sieht § 109 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich vor, daß der Gefangene einen unmittelbaren Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. In Übereinstimmung damit, daß der gerichtliche Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde seiner Struktur nach dem Verwaltungsprozeß nachgebildet ist, hat das Strafvollzugsgesetz in § 109 Abs. 3 die Bundesländer ermächtigt, durch Landesrecht die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung von einem Verwaltungsvorverfahren (Widerspruchsverfahren) abhängig zu machen. Von dieser - auch im Verwaltungsgerichtsverfahren bestehenden - Vorschaltmöglichkeit haben die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht, während die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Thüringen von dem Erfordernis eines Verwaltungsvorverfahrens abgesehen haben.

Soweit das Landesrecht ein Verwaltungsvorverfahren vorsieht, muß der Gefangene in der Regel vor der Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Anstalt Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft grundsätzlich die gegenüber der die belastende Maßnahme anordnenden Stelle nächsthöhere Behörde (z.B. die Aufsichtsbehörde). Im einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit und die nähere Ausgestaltung des Vorverfahrens aus den entsprechenden und als Beispiel beigefügten Landesregelungen.

Die über den Widerspruch entscheidende Behörde überprüft die Disziplinarmaßnahme unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Dabei kann sie über die den Gerichten nach

§ 115 Abs. 5 StVollzG eröffneten Kontrollmöglichkeiten hinaus auch eine Zweckmäßigkeitüberprüfung vornehmen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung kann die Behörde die Disziplinarmaßnahme aufheben oder einen ablehnenden - d.h. die Disziplinarmaßnahme aufrechterhaltenden - Bescheid (Widerspruchsbescheid) erlassen.

Ist ein solches Vorverfahren landesrechtlich vorgeschrieben, ist seine erfolglose Durchführung grundsätzlich Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer. Stellt das angerufene Gericht bei seiner von Amts wegen durchzuführenden Prüfung fest, daß ein erfolgloses Vorverfahren nicht durchgeführt worden und auch nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, verwirft es den Antrag als unzulässig. Ein Fall, in dem ein Verwaltungsvorverfahren - obwohl ansonsten landesrechtlich vorgeschrieben - entbehrlich ist, liegt beispielsweise vor, wenn sich der Gefangene unmittelbar gegen eine ihn belastende Maßnahme der Aufsichtsbehörde wendet oder wenn die Aufsichtsbehörde auf den Widerspruch untätig bleibt und über ihn nicht in angemessener Frist entscheidet.

Unabhängig von diesem förmlichen Verfahren kann der Gefangene sich mit der Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Behörde wenden oder auch mit einer Petition an die hierfür zuständigen Stellen des Deutschen Bundestages oder der Landtage.

Die Regelungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen betreffend das Verwaltungsvorverfahren sind als Anlage 9) beigefügt.

Zu Nummer 5. c., 5. Spiegelstrich:

Wie oben (Nr. 5. b., 3. und 4. Spiegelstrich) bereits ausgeführt, räumt die Bundesregierung den Kontakten des Gefangenen zu seinen Bezugspersonen eine hohe Rangstufe ein. Die gesetzlichen Vorschriften schreiben ausdrücklich vor, daß

der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern ist.

Soweit dies angesichts der Personalsituation möglich ist, versuchen die Justizvollzugsanstalten, die Besuchsregelungen flexibel und familienfreundlich zu gestalten und über die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer hinaus Besuchszeiten zu ermöglichen. Das gilt zumindest im Hinblick auf verheiratete Gefangene. Diese erhalten beispielsweise in drei Bundesländern einmal im Monat die Möglichkeit eines zusätzlichen Familienbesuchs von zwischen zwei und vier Stunden, der nicht überwacht wird. Teilweise stehen die baulichen Gegebenheiten der Errichtung von Langzeitbesuchsräumen entgegen, so etwa derzeit noch in zwei Bundesländern, die aber entsprechende Räumlichkeiten planen.

In einem Bundesland stehen in sämtlichen Langstrafen-Haftanstalten wohnliche Räume für Langzeitbesuche zur Verfügung; dabei gibt es in einer der betreffenden Anstalten bereits seit Mai 1984 die Möglichkeit einer zumindest teilweise individuellen Besuchsgestaltung.

In zwei weiteren Bundesländern besteht in jeweils einer Anstalt, in einem dritten in drei Anstalten auch die Möglichkeit, den Langzeitbesuchsbereich zu sexuellen Kontakten zu nutzen. Demgegenüber wird die Möglichkeit, solche Kontakte einzuräumen, von drei anderen Bundesländern aus Sicherheitsbedenken generell abgelehnt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Aufrechterhaltung und Stärkung der Beziehungen des Gefangenen zu seinen Angehörigen noch am besten durch Urlaub aus der Haft zu fördern ist. Die Förderung dieser Beziehungen durch Besuche innerhalb der Anstalt kommt nur dann in Betracht, wenn ein Urlaub aus der Haft nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Voraussetzung für Langzeitbesuche ohne durchgehende Überwachung ist deshalb fehlende Urlaubseignung zum Zeitpunkt des Langzeitbesuches. Vollzugslockerungen wie Hafturlaub dürfen daher

noch nicht möglich sein. Besuchsberechtigt ist in der Regel nur ein Kreis enger Angehöriger.

Zur Erhaltung von Ehe und Familie der Gefangenen werden in den meisten Bundesländern auch Ehe- und Familienseminare für Strafgefangene und deren Angehörige durchgeführt.

Zu Nummer 5. c., 6. - 9. Spiegelstrich:

Völkerrechtliche Grundlage für die Verbüßung der in Deutschland verhängten Freiheitstrafe im Heimatland eines Ausländers ist das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1992 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1992, S. 89 f.). Dieses Übereinkommen stellt lediglich die Rechtsgrundlage für die Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen im Vollstreckungsstaat dar, räumt jedoch der verurteilten Person keinen subjektiven Anspruch auf Überstellung ein. Entsprechend der von der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen insgesamt abgegebenen Erklärung geht die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der Präambel des Übereinkommens davon aus, daß dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Sie wird dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrunde liegenden Strafzwecke treffen. Demzufolge wird der Wunsch eines ausländischen Gefangenen bzw. eine entsprechende Anregung des Heimatstaates der verurteilten Person nur dann aufgegriffen, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Tat nicht eine Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland als unerläßlich erscheinen läßt und nicht vornherein bekannt ist, daß die im Vollstreckungsstaat bekannte Vollstreckungspraxis zu unerträglichen Ergebnissen für die deutsche Rechtspflege führt.

Das Übereinkommen sieht keine Verpflichtung des Urteilsstaates vor, die verurteilte Person in ihren Heimatstaat zu überstellen. Demzufolge enthält das Übereinkommen - anders als andere Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts - auch keine Verpflichtung, die Ablehnung der Überstellung zu begründen. Besteht schon keine Begründungspflicht im Verhältnis zu der ersuchenden Vertragspartei, so gilt dies erst recht gegenüber der verurteilten Person, die nach dem Übereinkommen lediglich ihren Wunsch äußern kann, überstellt zu werden.

Die ausländischen Gefangenen werden über die Möglichkeiten nach dem Überstellungsübereinkommen entsprechend der Empfehlung des Europarats durch ein Merkblatt informiert, das in die gebräuchlichsten Sprachen des Übereinkommens, nämlich in die französische, griechische, italienische, spanische, englische, türkische und niederländische Sprache, übersetzt ist und den Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalten zugänglich gemacht wird.

Mit der sogenannten "Zuständigkeitsvereinbarung" zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 22. November 1983 hat die Bundesregierung den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnis zur Stellung ausgehender Vollstreckungshilfeersuchen übertragen, soweit der Vollstreckungshilfeverkehr auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht. Da dieser Geschäftsweg nach der deutschen Erklärung zu Artikel 5 Abs. 3 im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten bis auf die Türkei und Schweden gegeben ist, entscheiden die jeweiligen Landesjustizverwaltungen darüber, ob ein anderer Vertragsstaat um Vollstreckungshilfe ersucht werden soll. Das Übereinkommen wird auf der Grundlage der Beratungen in dem Europaratsausschuß PC-OC und nach bilateralen Kontakten mit den Mitgliedsstaaten durch den Bundesminister der Justiz ausgelegt.

Ob eine Ersuchen um Überstellung an den Heimatstaat der verurteilten Person gestellt wird, wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen insgesamt entschieden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland zu Artikel 4 nachfolgende Erklärung abgegeben: Die Bundesrepublik Deutschland sieht von den in Artikel 4 Absatz 2 bis 5 vorgesehenen Unterrichtungen und Mitteilungen ab, wenn nach Auffassung der zuständigen deutschen Stellen die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe von vorherein nicht in Betracht kommt. Sie geht davon aus, daß eine Pflicht zur Unterrichtung verurteilter Personen nur insoweit besteht, als sie mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, und daß die verurteilte Person insbesondere keinen Anspruch auf Unterrichtung über innerdienstliche Vorgänge besitzt.

Aussagen über die durchschnittliche Dauer des Überstellungsverfahrens und über die Zahl der Fälle, in denen das Übereinkommen bisher für eine Überstellung herangezogen worden ist, können derzeit nicht gemacht werden.

Zu Anhang I, I. Allgemeines - D. Psychiatrische Einrichtungen:

Die Bundesregierung sieht in der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter eine Aufgabe von hohem Rang. Obwohl sie aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik keine Zuständigkeit hat, durch ein Gesetz die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung bundeseinheitlich umfassend zu regeln, ist sie seit langem bemüht, die Lage der psychisch Kranken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verbessern. In dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Bericht zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Bundestags-Drs. 7/4200, der 1975 veröffentlicht und als Psychiatrie-Enquête bekannt wurde, wurden bereits die Grundprinzipien

einer modernen Psychiatrie

- gemeindenahe Versorgung,
- bedarfsgerechte und umfassende Versorgung aller psychisch Kranken und Behinderten,
- bedarfsgerechte Koordination aller Versorgungsdienste,
- Gleichstellung psychisch Kranker mit körperlich Kranken

festgelegt.

Über Grundprinzipien besteht allgemeiner Konsens. Die Bundesregierung trug von 1980 bis 1985 durch eine großzügige Modellförderung mit insgesamt DM 186,5 Mio. dazu bei, dem Impuls der Enquête zum Durchbruch zu verhelfen. Parallel hierzu fördert die Bundesregierung seit 1976 Modellprojekte, die neue und übertragbare Erkenntnisse im Bereich der psychiatrischen Versorgung bringen sollen. Ein Schwerpunkt der forensischen Psychiatrie mit insgesamt vier Einzelprojekten hat sich speziell mit der Problematik der ambulanten Nachsorge nach Entlassung oder längerer Beurlaubung von psychisch kranken Straftätern befaßt.

Das wesentliche Ziel der Reform bestand darin, von einer verwahrenden zu einer therapeutischen und rehabilitativen Psychiatrie zu kommen.

Seitdem hat in der Bundesrepublik Deutschland ein Strukturwandel der psychiatrischen Versorgung stattgefunden, der sich entsprechend der Zielsetzung der Enquête schwerpunktmäßig im ambulanten und komplementären Bereich ausgewirkt und vor allem die Versorgung chronisch psychisch Kranker und Behinderter verbessert hat. Die psychiatrische Versorgung ist zunehmend geprägt durch gemeindenahe, ambulante und komplementäre Versorgungsangebote, die auf regionaler Ebene

- Behandlung/Pflege/Rehabilitation,
- Hilfen im Bereich Wohnen,
- Hilfen im Bereich Arbeit,

- Hilfen zur sozialen Teilhabe und Verwirklichung materieller Rechte

nahtlos aufeinander abgestimmte Hilfen anbieten.

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprogramme der Bundesregierung hat eine Expertenkommission der Bundesregierung Empfehlungen zur Reform der Versorgung im psychiatrischen, psychosomatisch/psychotherapeutischen Bereich erarbeitet, die 1988 veröffentlicht wurden. Diese Empfehlungen sind als grundlegende Gesamtkonzeption zur Reform der psychiatrischen Versorgung anzusehen, die in der Ausgestaltung den Erfordernissen zukünftiger Entwicklungen ständig angepaßt und fortgeschrieben werden müssen. Die Bundesregierung hat hierzu in der Bundestags-Drucksache 11/8494 Stellung genommen.

Ausgehend von diesem Gesamtkonzept sind die Bundesländer bemüht, die klinische Psychiatrie zu dezentralisieren und flächendeckend, gemeindenaher psychiatrische Versorgungsstrukturen zu schaffen.

Auf diese Weise soll die Gleichstellung von psychischen und somatischen Kranken herbeigeführt und sichergestellt werden, daß die Integration der psychisch Kranken in ihrem sozialen Umfeld erhalten bleiben kann.

Die Situation der Psychiatrie in den neuen Ländern war geprägt durch eine zentralistische, krankenhauserorientierte Versorgung. Differenzierte ambulante und komplementäre Versorgungsangebote, die den Prinzipien der Psychiatrie-Reform entsprechen, fehlten. Zudem bestanden große ökonomische Mängel. Eine Vielzahl von Maßnahmen ist seit der Herstellung der Einheit Deutschlands auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ergriffen worden. Vielerorts hat man bereits mit dem Aufbau geeigneter Versorgungsstrukturen begonnen. Die Versorgungssituation wandelt sich rapide. Für den Aufbau einer modernen Psychiatrie gelten ebenso wie in den alten

Ländern die aus der Psychiatrie-Enquête und den Modellprogrammen genommenen Erkenntnisse und Grundsätze. Diese Entwicklung wird von der Bundesregierung durch die Förderung von Modellprojekten und Modellregionen unterstützt, die weitere überregionale Impulse geben.

Zu Anhang I., II. Bayern - A. Polizeiliche Einrichtungen

Zu Nummer 1 (Zusammenfassung, Bericht: Nummer 21):

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mitgeteilt, ihm sei im Zusammenhang mit den Demonstrationen in München im Juli 1992 kein Fall bekannt geworden, in dem festgehaltene Personen bei der Überprüfung ihrer Identität mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen worden sein sollen. Diesbezügliche Anzeigen liegen nicht vor. Auch der pauschale Vorwurf, ausländische Teilnehmer an den Demonstrationen seien besonders brutal behandelt worden, trifft nicht zu.

Richtig ist, daß bei Demonstrationen am 6. Juli 1992 festgenommene Personen vorübergehend in Dienstfahrzeugen der Polizei verwahrt werden mußten. Bei den kleinsten der dabei verwendeten Fahrzeuge handelte es sich um VW-Busse, deren Fahrgastzellen bequem Platz für 4 Personen bieten. Die verwahrten Personen mußten sich längere Zeit in den Gefangenentransportwagen mit vergitterten Fenstern aufhalten, weil die Haftanstalt des Polizeipräsidiums München überfüllt war. Zur fraglichen Zeit mußten mehr als 450 vorübergehend festgenommene Personen zusätzlich in der Haftanstalt des Polizeipräsidiums München verwahrt werden. Es ließ sich deshalb auch nicht vermeiden, daß in den beiden Sammelzellen mit einer Größe von 50 bzw. 60 qm jeweils bis zu 70 Personen für einige Stunden untergebracht werden mußten. Dies erscheint jedoch bei einer solchen besonderen Einsatzlage, insbesondere aber auch im Hinblick auf die kurze Verwahrungszeit, vertretbar.

Zu Nummer 2 (Zusammenfassung, Bericht: Nr. 27):

Im Rahmen der Sanierung des gesamten Dienstgebäudes des Polizeipräsidioms München ist auch die Sanierung der Haftzellen vorgesehen. Dabei sollen der allgemeine Zustand der Zellen, insbesondere Heizung, Belüftung und Beleuchtung verbessert werden. Die notwendigen Mittel für die Ausbaumaßnahmen sind beantragt.

Gefangene können entsprechen der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei - HVOPol -) einzeln oder getrennt untergebracht werden. Sie sind einzeln unterzubringen, wenn der Gefangene z.B. für andere unzumutbar unsauber ist, an einer ansteckenden Krankheit leidet oder betrunken ist. Die Einzelunterbringung soll zwar angestrebt werden. Der Verwirklichung dieser Absicht stehen aber oft die räumlichen und dienstbetrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der unabdingbaren Sicherheitsmaßnahmen entgegen. In der Haftanstalt des Polizeipräsidioms München läßt sich die Einzelunterbringung nicht realisieren. Anzumerken ist jedoch, daß sich die Gefangenen regelmäßig nicht länger als 24 Stunden in der Haftanstalt aufhalten.

Trotzdem wird das Bayerische Ministerium des Innern das Polizeipräsidium München bitten, die Zellenzuweisung durch interne Maßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bedenken, daß die gemeinsame Unterbringung von Gefangenen auch deren Eigenschutz dient.

Die Haftvollzugsordnung der Polizei legt fest, daß für Gefangene eine Matratzengarnitur und Wolldecken bereitzustellen und auszugeben sind, soweit es sich nicht um betrunkene oder extrem unsaubere Gefangene handelt. Die Dienststellen wurden gebeten, insbesondere bei den Polizeiinspektionen für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Zu Anhang I., II. Bayern - B. (Justizvollzugsanstalt Straubing):

Zu Nummer 1.:

Am 2. August 1990 gegen 17.00 Uhr weigerten sich 103 Gefangene der Justizvollzugsanstalt Straubing, nach dem Hofgang in ihre Unterkünfte zurückzukehren. In der Folge gelang es 95 Gefangenen, vom Hof aus die Dächer zweier umliegender Anstaltsgebäude zu ersteigen; die Gefangenen waren dabei zum Teil mit Wurfgeschossen und Schlagwerkzeugen bewaffnet.

Die im Hof verbliebenen acht Gefangenen konnten am 3. August um 3.19 Uhr von Polizeikräften überwältigt werden. Die übrigen revoltierenden Gefangenen wurden gegen 4.45 Uhr nochmals aufgefordert, die Dächer freiwillig zu verlassen. 22 Gefangene kamen dieser Aufforderung nach, stiegen durch die Dachluke in das Gebäude ein und ließen sich von bereitstehenden Polizeikräften widerstandslos festnehmen.

In der Zeit von 5.20 bis 5.50 Uhr wurden die Dächer durch polizeiliche Einsatzkräfte gestürmt und die auf dem Dach verbliebenen Meuterer festgenommen. Dabei kam es vereinzelt zu Widerstandshandlungen. Bei der Festnahmeaktion wurden insgesamt fünf Gefangene und ein Polizeibeamter leicht verletzt. Die Verletzten wurden unverzüglich von Ärzten versorgt.

Noch am 3. August 1990 wurden 101 der meuternden Gefangenen in andere Justizvollzugsanstalten verlegt.

Soweit in der Folge von einzelnen an der Meuterei beteiligten Gefangenen Vorwürfe gegen Polizei- oder Justizvollzugsbeamte wegen angeblicher körperlicher Mißhandlungen erhoben worden sind, wurden diese Vorwürfe von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) überprüft. Dabei konnte in keinem Fall ein strafbares Verhalten der

beteiligten Beamten festgestellt werden. Auch eine eingeleitete disziplinarrechtliche Untersuchung des Verhaltens von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Straubing hat keine Hinweise auf ein Fehlverhalten von Bediensteten im Zusammenhang mit den bezeichneten Vorfällen vom 2./3. August 1990 ergeben.

Zu Nummer 2.:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Anhang I, I. C., Nr. 233 Bezug genommen.

Zu Nummer 3. a, 1. Spiegelstrich:

Die Anstaltsverpflegung in der Justizvollzugsanstalt Straubing wird nach modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Beteiligung der Anstaltsärzte zusammengestellt. Auf eine fachgerechte und schmackhafte Zubereitung unter Anleitung und Aufsicht entsprechender ausgebildeter Fachkräfte wird dabei besonderer Wert gelegt. Bei der Auswahl des Kostangebotes ist die Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Straubing beteiligt.

Eine durch staatlichen Ernährungsberater im Februar 1992 durchgeführte Untersuchung der Anstaltsverpflegung hat ergeben, daß die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen eine ausgewogene Ernährung bietet.

Die zubereitete Kost wird in fahrbaren Thermobehältern zu den Hafträumen gebracht und dort unter unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten durch Hausarbeiter korrekt ausgegeben. Erkenntnisse über ein provozierendes Verhalten von Vollzugsbediensteten bei der Kostausgabe liegen nicht vor. Im übrigen ist es ohne nähere Hinweise nicht möglich, den im Bericht wiedergegebenen Vorwürfen nachzugehen.

Zu Nummer 3. a., 2. Spiegelstrich:

Eine Überprüfung des Belüftungssystems in den sechs Arrestzellen und den zwei besonders gesicherten Hafträumen im Flügel A/O des Hauses II der Justizvollzugsanstalt Straubing hat ergeben, daß das System eine ausreichende Belüftung gewährleistet. Jeder Haftraum hat einen Rauminhalt von ca. 27 m³ und verfügt über jeweils zwei Fenster, die ins Freie führen. Jedes der beiden ca. 1,7 qm großen Fenster besitzt einen Dreh-/Kippbeschlag und kann vom Inhaftierten gekippt oder auch weit geöffnet werden, so daß die Luft im Haftraum in kurzer Zeit voll ausgetauscht ist. Darüber hinaus sind die beiden besonders gesicherten Hafträume mit einem elektrischen Frischluftgebläse ausgestattet, das in der Lage ist, die Frischluftzufuhr über den notwendigen Bedarf hinaus sicherzustellen.

Die in den bezeichneten Zellen untergebrachten Gefangenen können daher jederzeit selbst für eine ausreichende Belüftung der Zellen sorgen. Gleichwohl sind die für die Abteilung zuständigen Bediensteten ausdrücklich angewiesen worden, besonders darauf zu achten, daß in den bezeichneten Zellen ausreichend gelüftet wird.

Zu Nummer 3. b., 1. Spiegelstrich:

Gefangene, die sich weigern, ihrer gesetzlichen Arbeitspflicht (§ 37, § 41 Abs. 1 StVollzG) nachzukommen, werden in der Justizvollzugsanstalt Straubing unter dem Status "ohne Arbeit durch eigenes Verschulden" geführt. Dies gilt auch, soweit diesen Gefangenen Arbeit in einem Unternehmerbetrieb der Justizvollzugsanstalt Straubing zugewiesen worden ist. Zwar sieht § 41 Abs. 3 StVollzG die Zustimmung des Gefangenen zu seiner Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb vor. Die Vorschrift des § 41 Abs. 3 StVollzG ist jedoch bisher nicht in Kraft gesetzt worden. Der

Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, daß angesichts der zahlreichen Arbeitsplätze in Unternehmerbetrieben der Justizvollzugsanstalten andernfalls eine für den Behandlungsvollzug unverzichtbare angemessene Beschäftigung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet wäre. In § 198 Abs. 3 StVollzG ist daher vorgesehen, daß § 41 Abs. 3 StVollzG erst durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt wird. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Zu Nummer 3. b., 2. Spiegelstrich:

Nach § 29 Abs. 2 StVollzG werden nur Schreiben von Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht überwacht. Eingehende Schreiben von Volksvertretungen und ihren Mitgliedern dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden (§ 29 Abs. 3 StVollzG). Maßgebend für diese Entscheidung des Gesetzgebers war, daß unüberwacht eingehende Schreiben verhältnismäßig leicht zur unerlaubten Übermittlung von Nachrichten mißbraucht werden können.

Die im Ausschlußbericht bezeichnete Praxis der Justizvollzugsanstalt Straubing entspricht daher der gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 4. a., 1. und 2. Spiegelstrich:

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz hat im Jahre 1990 ein Gutachtergremium aus drei Psychiatern von hohem wissenschaftlichen Rang bestellt, welches das Bayerische Staatsministerium der Justiz in allen Fragen der Fachaufsicht über die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing beraten und unterstützen soll. Aufgrund der Empfehlungen dieses fachlichen Beirates sind bereits seit 1991 umfassende Maßnahmen zur Verstärkung und Erweiterung der

therapeutischen Aktivitäten in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing eingeleitet worden. So stehen der Einrichtung seit dem Jahre 1991 eine weitere Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie sowie ein Diplom-Sozialpädagoge zur Verfügung, die beide ganztags in der Abteilung tätig sind. Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Einrichtung eines arbeitstherapeutischen Betriebes in der psychiatrischen Abteilung angeordnet, in dem seit Juli 1992 unter der Anleitung eines hierfür entsprechend ausgebildeten und qualifizierten Bediensteten ständig acht Gefangene beschäftigt werden und der gute therapeutische Erfolge aufweisen kann. Die Erweiterung und Fortentwicklung dieser Arbeitstherapie ist vorgesehen.

Entsprechend den Empfehlungen des fachlichen Beirats wird eine möglichst weitgehende Anpassung der allgemeinen Lebensbedingungen für die Patienten der psychiatrischen Abteilung an den Standard der übrigen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing angestrebt; hierzu gehört beispielsweise die Möglichkeit für geeignete Patienten der psychiatrischen Abteilung, in den zahlreichen Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt Straubing in einen industrienahen Arbeitsprozeß integriert zu werden.

Zur Unterstützung der ständig in der psychiatrischen Abteilung tätigen Fachkräfte werden ferner die im Normalvollzug der Justizvollzugsanstalt Straubing beschäftigten Psychologen in begründeten Fällen an therapeutischen Maßnahmen beteiligt; dies gilt insbesondere für gesprächs- und verhaltenstherapeutische Maßnahmen. Da in der Regel mehr als die Hälfte der in der psychiatrischen Abteilung untergebrachten Gefangenen ausländische Staatsangehörige mit oft nur unzureichenden Deutschkenntnissen sind, kommt der Entwicklung und dem Ausbau nonverbaler Therapieformen zur weiteren Verbesserung des therapeutischen Klimas eine immer größere Bedeutung zu. So werden in der psychiatrischen Abteilung derzeit beispielsweise eine an den Orff'schen Prinzipien orientierte Musiktherapie vorbereitet, in Kürze ein Töpferkurs und Kurse in traditioneller und chinesischer Heilgymnastik angeboten sowie

Gefangene zum Umgang mit sowie zur Pflege und zur Aufzucht von Tieren angeleitet werden. Ein Teil dieser Maßnahmen soll nach Möglichkeit unter Beteiligung ehrenamtlicher, externer Betreuer durchgeführt werden.

Die in der psychiatrischen Abteilung untergebrachten Gefangenen können sich derzeit täglich insgesamt drei Stunden 15 Minuten im Freien aufhalten.

Zu Nummer 4. a., 3. Spiegelstrich:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt die Auffassung des Ausschusses, daß depressiven Erkrankungen auch im Strafvollzug eine erhebliche Bedeutung zukommt und Gefangene mit depressiven Erkrankungen einer speziellen antidepressiven Therapie bedürfen. Es ist gewährleistet, daß solchen Erkrankungen in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Zu Nummer 4. a., 4. Spiegelstrich:

Den Empfehlungen des fachlichen Beirats entsprechend ist sichergestellt, daß jede medizinische Behandlungsmaßnahme, die in der psychiatrischen Abteilung durchgeführt wird, unverzüglich in den Krankenunterlagen aufgezeichnet und daß auch dokumentiert wird, ob der Gefangene aus ärztlicher Sicht zu einer wirksamen Einwilligung in die vorgesehene Behandlung fähig ist, er ausreichend medizinisch aufgeklärt wurde und der Behandlung zugestimmt hat. Fehlt einem Gefangenen die Fähigkeit zur wirksamen Einwilligung in die Behandlung und ist durch das zuständige Vormundschaftsgericht für ihn ein Betreuer bestellt, so wird gegebenenfalls die Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Maßnahme dokumentiert.

Liegen die Voraussetzungen für eine zwangsweise medizinische Behandlung nach § 101 StVollzG vor, erfolgt eine den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 101 StVollzG entsprechende ausführliche Dokumentation, die auch den Grund für die Anordnung der medizinischen Zwangsmaßnahmen sowie Art und Umfang der Maßnahme erfaßt.

Zu Nummer 4. a., 5. Spiegelstrich:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat bereits vor längerer Zeit Maßnahmen eingeleitet, um eine Beteiligung von externen Fachkräften an der Arbeit der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing zu gewährleisten. Der bereits erwähnte fachliche Beirat (vgl. oben zu Nr. 128) steht bei Bedarf für eine Beratung der in der psychiatrischen Abteilung tätigen Fachkräfte sowohl bei allgemeinen Fragestellungen als auch in konkreten Einzelfällen zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu Konsiliarärzten außerhalb der psychiatrischen Abteilung, deren fachliche Meinung von den Ärzten der Abteilung im konkreten Einzelfall eingeholt wird.

Schließlich ist die Justizvollzugsanstalt Straubing bemüht, geeignete Personen und Vereine, deren Einfluß die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, auch für den Bereich der psychiatrischen Abteilung zu gewinnen. So bestehen Kontakte zu der regional zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft aus der näheren Umgebung der Anstalt; angestrebt wird die Beteiligung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft als ehrenamtliche Helfer für die Betreuung der Gefangenen in der psychiatrischen Abteilung.

Zu Nummer 4. b., 1. Spiegelstrich:

Alle Mehrbettzimmer in der psychiatrischen Abteilung sind ausnahmslos mit Wandregalen ausgestattet, die Gefangene zum

Aufhängen ihrer Kleidung und zum Ablegen anderer persönlicher Gegenstände benutzen können; aus Gründen der Suizidprophylaxe sind die Regale nicht mit Türen versehen. Darüber hinaus können die Gefangenen Kleidungsstücke, beispielsweise platzraubende Schlechtwetterkleidung, in verschlossenen Schränken außerhalb ihrer Hafträume aufbewahren.

Zu Nummer 4. b., 2. Spiegelstrich:

Die Durchführung einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung des betroffenen Gefangenen ist in der Praxis sehr selten und nur dann notwendig, wenn - beispielsweise bei Vorliegen einer hochakuten Psychose - sofortiger medizinischer Handlungsbedarf besteht und eine Zustimmung des Gefangenen nicht zu erreichen ist.

Eine zwangsweise medizinische Behandlung von Gefangenen ist nach § 101 StVollzG überhaupt nur zulässig, wenn eine Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürften nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Sie sind ferner wie jede Zwangsmaßnahme im Strafvollzug nur gestattet, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Maßnahmen selbst dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden.

Der betroffene Gefangene kann die gerichtliche Überprüfung jeder ohne seine Zustimmung durchgeführten medizinischen Behandlung verlangen; in diesem Verfahren wird das zur Entscheidung berufene Gericht gegebenenfalls einen medizinischen Sachverständigen hinzuziehen.

Darüber hinaus kann vor Durchführung einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung des Gefangenen nach Lage des

Einzelfalles auch die Einholung der fachlichen Meinung eines anderen Arztes außerhalb des Vollzuges zu Konsiliarzwecken in Betracht kommen. Soweit die Krankheit eines Gefangenen in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalten nicht erkannt oder behandelt werden kann, ist der Gefangene gemäß § 65 Abs. 2 StVollzG in eine geeignete psychiatrische Einrichtung außerhalb des Vollzuges zu verbringen. Die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing verfährt entsprechend diesen Grundsätzen.

Zu Nummer 4. b., 3. Spiegelstrich:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt die Auffassung des Ausschusses, daß die Zustimmung eines Gefangenen zu einer medizinischen Behandlung nicht durch Drohungen oder unangemessenen Druck herbeigeführt werden darf.

Zu Nummer 4. b., 4.u. 5. Spiegelstrich:

Die Auffassung des Ausschusses, daß die Erzeugung oder Förderung von Angstgefühlen bei Gefangenen gegenüber einer vollzugsmedizinischen Einrichtung völlig unvertretbar ist, wird uneingeschränkt geteilt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz legt Wert auf die Feststellung, daß solche Angstgefühle von der Justizvollzugsanstalt Straubing weder erzeugt noch gefördert worden sind. Die vom Ausschuß empfohlene ständige und enge Zusammenarbeit mit dem fachlichen Beirat ist gewährleistet.

Zu Nummer 4. c.:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt die Auffassung des Direktors der psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München, der als Mitglied des fachlichen Beirates (vgl. oben zu Nr. 128) festgestellt hat,

daß die Krankenunterlagen in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing zwischenzeitlich entsprechend denjenigen Hinweisen und Empfehlungen geführt werden, die er im Rahmen eines von ihm im Jahre 1990 für einen Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages erstatteten Gutachtens gegeben hat.

Zu Anhang I., III. Berlin - A. Haftanstalt für Ausländer
(Polizeigewahrsam Tiergarten)

Zu Nummer 1., 1. Spiegelstrich:

Die Geschäftsanweisung LPolDir 10/1988 über das Verfahren in der Abschiebungshaft im Polizeigewahrsam Tiergarten sieht unter Nr. 27 Abs. 1 einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens 30 Minuten vor. Der Aufenthalt wird verlängert, wenn die Personalsituation dies zuläßt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Bewachungspersonal nicht nur die Häftlinge während der Freistunde beaufsichtigen, sondern auch die drei täglichen Mahlzeiten austeilen, die Ausländer zu Gerichtsterminen führen und den Besucherverkehr regeln muß.

Die Häftlinge können nur traktweise zum Freistundenhof geführt werden, um bei den z. Zt. über 100 Häftlingen die Sicherheit und Ordnung während des Aufenthalts im Freien gewährleisten zu können. Deshalb läßt sich eine längere Verweildauer als 30 Minuten täglich nicht immer gewährleisten.

Zu Nummer 1., 2. Spiegelstrich:

Als Freizeitangebote im Abschiebungsgewahrsam sind vorhanden:

- Zwei Fernsehgeräte mit Kabelanschluß, die intensiv genutzt werden.

- Auf dem Freistundenhof befindet sich eine wetterfeste Tischtennisplatte, und außerdem werden Fußballspiele während der Freistunde veranstaltet.
- Vor einigen Jahren wurde unter Mitwirkung der Evangelischen Kirche eine kleine Bücherei eingerichtet, die aus etwa 50 Büchern in mehreren Sprachen, vor allem in arabischer und türkischer Sprache besteht. Diese Bücherei wurde in den zurückliegenden Jahren wenig bis gar nicht genutzt. Das ist auch darauf zurückzuführen, daß sich die Staatsangehörigkeiten der einsitzenden Ausländer wesentlich verändert haben.
- Zur Verfügung gestellte Gesellschaftsspiele wie Mühle, Dame, Halma u. ä. waren innerhalb kurzer Zeit durch fehlende oder zerrissene Spielteile unbrauchbar, so daß von weiteren Angeboten abgesehen wurde. Allerdings haben die Abschiebungshäftlinge die Möglichkeit, sich selbst Spiele, auch Kartenspiele, zu beschaffen.
- Die Abschiebungshäftlinge haben Gelegenheit, sich von ihren Angehörigen und anderen Besuchern Zeitungen und Zeitschriften mitbringen zu lassen.
- Schließlich ist auch als Freizeit- und Beschäftigungsangebot anzusehen, daß jeder Abschiebungshäftling täglich die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen.

Zu Nummer 1., 3. Spiegelstrich:

Angesichts der vielen Religionszugehörigkeiten unter den ausländischen Staatsangehörigen ist es nicht möglich, individuelle Speiseangebote zu machen, um den religiösen Vorschriften der vielen moslemischen Staatsangehörigen gerecht zu werden, wird allerdings kein Schweinefleisch angeboten. Deshalb befindet sich auch seit vielen Jahren keine Wurst mehr im Speiseangebot.

Zu Nummer 2.:

Eine beim Polizeiärztlichen Dienst tätige Psychiaterin und Neurologin steht, falls erforderlich, auch für den Abschiebungsgewahrsam zur Verfügung. Ebenso stehen im Bedarfsfall Psychologen des Sozialwissenschaftlichen Dienstes der Polizei zur Mitarbeit im Abschiebungsgewahrsam bereit. Eine ständige Mitarbeit eines Psychiaters oder Psychologen läßt sich aber wegen deren Einbindung in andere Aufgaben nicht gewährleisten.

Zu Anhang I., III. Berlin - B. Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel:

Zu Nummer 1.:

Wegen des eingetretenen Zeitablaufs war es der Landesjustizverwaltung Berlin trotz erheblicher Anstrengungen nicht möglich, den inkriminierten Sachverhalt zu ermitteln. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, welcher Gefangene der behaupteten Mißhandlung durch Abspritzen mit Wasser in einem Absonderungshaftraum im Kellergeschoß der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel ausgesetzt gewesen sein soll. Die diesbezüglichen Nachforschungen haben ergeben, daß dieser Raum letztmalig im November 1990 für wenige Stunden belegt worden ist. Seither wurde er - ebenso wie zwei weitere unmittelbar angrenzende Hafträume - nicht mehr benutzt und ist inzwischen aufgrund der Hinweise des Ausschusses baulich so verändert worden, daß eine Benutzung nicht mehr möglich ist. Eine Durchsicht der Unterlagen der Anstalt hat ergeben, daß von sämtlichen Gefangenen, die in dem betreffenden Haftraum von 1988 bis November 1990 untergebracht waren, bis auf einen Gefangenen alle entlassen sind und nicht befragt werden können. Dieser eine Gefangene ist befragt worden, hat jedoch zu verstehen gegeben, daß ihn

diese Angelegenheit nicht interessiere. Weitere Auskünfte waren auch durch Nachforschungen beim Personal der Anstalt nicht zu gewinnen. Auch sind in den vergangenen Jahren niemals entsprechende Beschwerden von Gefangenen mündlicher oder schriftlicher Art gegenüber Anstaltsleitung, dem Anstaltsbeirat, dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Berlin oder gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz bekannt geworden. Hieraus ist zu folgern, daß es sich um einen unbegründeten Vorwurf handelt.

Zu Nummer 2.:

Die Berliner Landesjustizverwaltung hält die Empfehlungen des Ausschusses für die Vollzugsgestaltung in der Abschirmstation für Rauschgifthändler in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel für verwirklicht. Wie in den anderen Bereichen der Anstalt können die auf dieser Station untergebrachten durchschnittlich 15 Inhaftierten zwischen 7.30 und 8.15 Uhr, zwischen 11.00 und 11.45 Uhr, zwischen 15.00 und 16.45 Uhr sowie zwischen 18.00 und 22.00 Uhr uneingeschränkt miteinander kommunizieren. Ferner haben sie in diesen Zeiten die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Fernsehens sowie zu Karten- und diversen Brettspielen. Monatlich viermal wird Sprechstunde mit Angehörigen für jeweils 30 Minuten durchgeführt. Außerdem erhalten die Gefangenen dieser Station regelmäßige Besuche von externen Mitarbeitern sowie von externen Drogenberatungsstellen und werden durch die Anstaltsgeistlichen seelsorgerisch betreut. Da die Gefangenen dieser Station wegen ihrer früheren Verstrickung in den Drogenhandel innerhalb der Anstalt nicht zur Arbeit in den üblichen Anstaltsbetrieben zugeteilt werden können, kann ihnen nur geringwertige Arbeit auf der Station oder im Haftraum angeboten werden. Dies ist jedoch deshalb zeitweilig nicht möglich, weil es der Arbeitsverwaltung der Anstalt trotz intensiver Anstrengungen nicht ausreichend gelingt, entsprechende Aufträge von Fremdfirmen einzuholen. Dies läßt

sich auch zukünftig im Hinblick auf die allgemeine Auftragslage insbesondere in Berlin und in den neuen Ländern kaum vermeiden. In Zeiten, in denen keine Arbeit zur Verfügung steht, wird den Gefangenen der Zusammenschluß in einem Gruppenraum auch in den Arbeitszeiten ermöglicht.

Darüber hinaus können diese Gefangenen mindestens eine Stunde täglich, zumeist jedoch für zwei Stunden, an der Freistunde außerhalb des Hafthauses teilnehmen.

Zu Nummer 3. a., 1. und 2. Spiegelstrich:

Im Kellergeschoß der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Moabit befinden sich nicht neun, sondern lediglich vier Hafträume ohne gefährdende Gegenstände. Der Umbau und die Modernisierung dieser Hafträume ist von der Anstalt in den vergangenen Jahren immer wieder vorgeschlagen worden, konnte jedoch im Hinblick auf eine Vielzahl noch wichtigerer und kostenaufwendiger Modernisierungsmaßnahmen noch nicht verwirklicht werden. In den letzten Jahren sind die Räume nur äußerst selten und zumeist nur für wenige Stunden genutzt worden.

Die Hafträume im Kellergeschoß der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel sind offiziell geschlossen. Auf die Bemerkungen unter I. wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3. a., 3. Spiegelstrich:

Die Berliner Landesjustizverwaltung unterstreicht die Aufgabe, die Gefangenen entsprechend den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen so unterzubringen, daß die Haftbedingungen und Vollzugsformen die zwangsläufig mit dem Freiheitsentzug verbundenen Einschränkungen nicht verstärken, soweit dies nicht für die Aufrechterhaltung der Disziplin, oder einer aus anderen Gründen gerechtfertigten Trennung der

Gefangenen erforderlich ist. Bei Untersuchungsgefangenen sind auch die vom Gericht angeordneten Maßnahmen zur Trennung von anderen Gefangenen zu berücksichtigen.

Diese Bemühungen haben dazu geführt, daß in der überwiegend für den Untersuchungsvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt Moabit für fast 60. % aller Gefangenen die Teilnahme an Arbeits- oder schulischen Maßnahmen angeboten werden kann. Insgesamt stehen hierfür 456 Arbeitsplätze sowie etwa 200 Plätze in Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus ist 1990 ein Gruppen- und Beratungszentrum in der Anstalt eingerichtet worden, in dem Gruppenaktivitäten durchgeführt und Sprechstunden zahlreicher externer Beratungsstellen durchgeführt werden, zu denen die Gefangenen ohne Voranmeldung Zugang haben. Darüber hinaus ist einer großen Zahl von Gefangenen, die keinen Sicherheitsbeschränkungen unterliegen, an mehreren Tagen je Woche für einige Stunden die Möglichkeit eingeräumt, sich bei offenen Hafträumen auf der eigenen Station zu bewegen oder mit ausgewählten Gefangenen im eigenen Haftraum zusammenzutreffen.

Die Justizverwaltung sieht in diesen Maßnahmen gute Grundlagen, dafür zu sorgen, daß eine aus Gründen der Disziplin oder der Sicherung notwendige Trennung der Gefangenen nicht deren Menschenrechte gefährdet. Dazu trägt auch das Einweisungsverfahren für die rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen in dieser Anstalt bei. Diese Gefangenen werden entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in ein Verfahren zur Aufstellung individueller Behandlungs- und Ausbildungsprogramme einbezogen, bevor sie nach einer ausführlichen Beratung in die für sie geeigneten anderen Anstalten des Berliner Strafvollzugs verlegt werden.

Zu Nummer 3: a., 4. Spiegelstrich:

Mit "Block 01 des Gebäudes TA I in der Justizvollzugsanstalt Tegel" ist offenbar die Abschirmstation für Rauschgifthändler in der Anstalt gemeint, zu der oben unter 2. Stellung genommen worden ist.

Zu Nummer 3. b., 1. und 2. Spiegelstrich:

Das vor Jahren begonnene Modernisierungsprogramm für die Justizvollzugsanstalt Moabit wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach und nach fortgesetzt. Vor kurzem ist die Sanierung von 57 Hafträumen abgeschlossen worden. Mit dem Einbau abgetrennter Sanitärräume ist dies leider nicht verbunden. Angesichts der Größe der Hafträume ließ sich dies nicht verwirklichen. Allerdings sind die meisten Hafträume zwischenzeitlich mit beweglichen Schamwänden aus Holz ausgestattet. Dieses Programm wird fortgesetzt. Auch die Landesjustizverwaltung Berlin würde die ausschließliche Einzelbelegung der Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Moabit begrüßen. Angesichts der stark gestiegenen Gefangenzahlen läßt sich dies jedoch nicht in allen Fällen verwirklichen. Zudem wünschen eine große Zahl von Untersuchungsgefangenen gerade zu Beginn ihrer Haftzeit die gemeinschaftliche Unterbringung mit einem anderen Gefangenen im selben Haftraum. Dies dient trotz der beengten Verhältnisse aller Erfahrung nach in besonderer Weise der Überwindung des Inhaftierungsschocks und stellt eine wichtige Form der Suizidprophylaxe dar.

Zu Nummer 3. b., 3. Spiegelstrich und 3. c.:

Eine erneute Inbetriebnahme des im Jahre 1989 endgültig entwidmeten Sicherheitsbereichs in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Moabit ist nicht vorgesehen und ohne umfangreiche Baumaßnahmen auch nicht möglich.

Zu Nummer 3. b., 4. Spiegelstrich:

Die Modernisierung der Altbauten in der Justizvollzugsanstalt Tegel wird zügig vorangetrieben. Im Februar 1993 konnte der sanierte A-Flügel der Teilanstalt III wieder in Betrieb genommen werden. Die Modernisierungsarbeiten für die gesamte

Teilanstalt I stehen vor dem Abschluß. Mit der Modernisierung und Sanierung des B-Flügels der Teilanstalt III ist begonnen worden. Diese Maßnahmen sind alle sehr zeitaufwendig und mit ganz erheblichen Umbaukosten verbunden.

Zu Nummer 3. b., 5. Spiegelstrich:

Eine Verlegung der Abschirmstation für Rauschgifthändler in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel ist nicht möglich und nicht beabsichtigt. Zwar sind die Hafträume in der gesamten Teilanstalt I vergleichsweise klein. Die Landesjustizverwaltung Berlin beabsichtigt auch nicht, sie für jahrelange Inhaftierung zu nutzen. Wegen des enormen Belegungsdrucks mußte jedoch inzwischen damit begonnen werden, auch die bisher nicht genutzten Stationen der Teilanstalt I trotz der relativ kleinen Hafträume nach deren grundlegender Sanierung wieder mit Gefangenen zu belegen. Diese sollen dort jedoch zu einem großem Teil nur vorübergehend mit dem Ziel der Verlegung in anders strukturierte Bereiche der Anstalt untergebracht werden.

Zu Nummer 4. a., 1. Spiegelstrich:

Zum Ausbau der therapeutischen Aktivitäten in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel sind in letzter Zeit erneut verstärkte Bemühungen unternommen worden. Neben dem ärztlichen und dem Pflegepersonal in dieser Abteilung sind verschiedene Honorarkräfte (u. a. eine Pädagogin und eine Psychologin) tätig. Die mehrfach ausgeschriebene Stelle für eine beschäftigungstherapeutische Fachkraft konnte mangels interessierter oder geeigneter Bewerber bislang bedauerlicherweise nicht besetzt werden. Die Bemühungen werden jedoch fortgesetzt.

Zu Nummer 4. a., 2. Spiegelstrich:

Besonderer Arbeitsschwerpunkt der Justizvollzugsanstalt Moabit waren in den letzten Jahren die Bemühungen um eine bessere Suizidprophylaxe. Neben der schon erwähnten Doppelbelegung von Hafträumen in der ersten Inhaftierungsphase sind sofortige Aufnahmegespräche mit hierfür besonders geschultem Anstaltspersonal, ein gleichbleibender Personalstamm in der Aufnahmeabteilung, vielsprachige Informationsblätter, sofortige und ggf. auch telefonische Einschaltung von Sprachmittlern bei nicht deutschsprechenden Gefangenen sichergestellt. Erforderlichenfalls wird ein suizidgefährdeter Gefangener auch besonders beobachtet.

Zu Nummer 4. a., 3. Spiegelstrich:

Alle Maßnahmen darzustellen, die in den Berliner Justizvollzugsanstalten für drogensüchtige Gefangene durchgeführt werden oder sich in Vorbereitung befinden, würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß in allen Anstalten gut ausgebildete Fachkräfte für Drogenprobleme tätig sind und darüber hinaus alle Gefangenen problemlosen Zugang zu externen Drogenberatungsstellen haben, die ständig in den Anstalten präsent sind. Darüber hinaus besteht ein umfangreiches Informationsangebot über die Gefahren beim Umgang mit Rauschgiften im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem HIV-Virus. Eine volle und abschließende Therapie kann unter den Bedingungen des Vollzuges kaum durchgeführt werden. Allerdings werden auf vielfältige Weise Versuche unternommen, Gefangene zu einer Therapie nach der (ggf. gem. § 35 Betäubungsmittelgesetz vorzeitigen) Entlassung zu motivieren.

Zu Nummer 4. b., 1. Spiegelstrich:

Daß in medizinischen Notfällen ein Arzt in der Justizvollzugsanstalt Tegel nicht rechtzeitig zur Stelle sei, trifft nicht zu. Tagsüber sind mehrere Anstaltsärzte in den Arztgeschäftsstellen sowie in der Krankenhausabteilung am Standort im Dienst. Nachts besteht ein solcher Bedarf nicht, weil das rund um die Uhr vorhandene Pflegepersonal in einfachen Fällen telefonischen Rat bei den auch nachts ständig im Dienst befindliche Ärzten in den Krankenhausabteilungen auf den Standorten Moabit und Plötzensee einholen kann und darüber hinaus in tatsächlichen Notfällen jederzeit ein in einem nahegelegenen externen Krankenhaus stationierter Notarztwagen der Berliner Feuerwehr oder der Rettungshubschrauber alarmiert und in wenigen Minuten in die Anstalt geholt werden können.

Zu Nummer 4. b., 2. Spiegelstrich:

Die Unterbringungssituation in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel wird auch von der Landesjustizverwaltung Berlin als unzulänglich angesehen. In letzter Zeit sind einige Verbesserungen dadurch herbeigeführt worden, daß die Bettenzahl in einigen Hafträumen reduziert wurde und die Stationen jetzt überwiegend als offene Stationen geführt werden. Dies hat sich insofern bewährt, als die Aggressionen zwischen den Patienten deutlich zurückgegangen sind. Allerdings läßt sich unter den gegebenen baulichen Umständen eine wirklich befriedigende Lösung nicht erreichen. Aus diesem Grunde plant der Berliner Senat die Einrichtung eines neuen Vollzugskrankenhauses, das nach dem gegenwärtigen Stand der Planung in etwa vier Jahren zur Verfügung stehen dürfte.

Zu Nummer 4. b., 3. Spiegelstrich:

Entgegen der Auffassung des Ausschusses verläuft die Beratung von Gefangenen im Zusammenhang mit der Durchführung von HIV-Tests seit nunmehr etwa drei Jahren in nahezu optimaler Weise. Die Vollzugsärzte sowie das Pflegepersonal, aber auch die in der Anstalt tätigen Sozialarbeiter sind durch umfangreiche Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Drogenabhängigkeit, HIV-Infektionen, AIDS-Erkrankung umfassend geschult worden. Darüber hinaus ist eine Psychologin für eine spezielle Beratungstätigkeit von HIV-infizierten Gefangenen eingesetzt, die bei den Gefangenen besonders großes Vertrauen genießt.

Zu Nummer 4. b., 4. Spiegelstrich:

Auch gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz sowie in der Öffentlichkeit werden oft Behauptungen über eine Beteiligung von Vollzugspersonal am Einschmuggeln von Rauschgift in die Justizvollzugsanstalt Tegel erhoben. Jedem dieser Hinweise wird nachgegangen. Mit Ausnahme eines Falles, der viele Jahre zurückliegt und zur Entfernung des betreffenden Beamten aus dem Dienst und zu einer Bestrafung führte, haben die häufig staatsanwaltschaftlichen - Nachforschungen einen Beleg für derartige Behauptungen nicht ergeben. Die Landesjustizverwaltung Berlin vermutet, daß derartige Behauptungen vor allem von Gefangenen aufgestellt werden, die von den tatsächlichen Einbringungswegen ablenken wollen.

Zu Nummer 5. a., 1. Spiegelstrich:

Der Bericht des Ausschusses ist zum Anlaß genommen worden, den Sprechstundenbereich in der Justizvollzugsanstalt Moabit zu renovieren. Die Renovierungsarbeiten sind abgeschlossen worden. Eine bauliche Umgestaltung ist jedoch angesichts der Baustruktur der Anstalt bedauerlicherweise nicht möglich.

Zu Nummer 5. a., 2. Spiegelstrich:

Telefonate von Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt sind nur mit richterlicher Genehmigung zulässig, die nur selten erteilt wird.

In diesen Fällen wird nahezu ausnahmslos eine akustische Überwachung angeordnet, so daß eine technische Mithöreinrichtung vorhanden sein muß, was nur in Beamtenräumen der Fall ist. Eine Änderung der Praxis ist im Hinblick auf die Rechtslage sowie die personellen Konsequenzen nicht möglich.

Zu Nummer 5. b.:

Die Besuchsdurchführung in der Justizvollzugsanstalt Moabit ist gekennzeichnet durch ständig steigende Besucherzahlen aufgrund der zunehmenden Belegung der Anstalt und andererseits vermehrter Sondersprechstunden aufgrund richterlicher Genehmigungen. Eine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Verteilung und der Häufigkeit von Sprechgenehmigungen durch die Anstalt besteht nicht. Wartezeiten sind trotz großem persönlichen Engagement der Bediensteten oft nicht auszu-schließen. Die baulichen Gegebenheiten sind, wie schon erwähnt, bedauerlicherweise nicht verbesserungsfähig, weil einfach kein weiterer Platz zur Verfügung steht. Jedoch wird diese Situation auch von der Anstaltsleitung und dem Personal als unbefriedigend empfunden.

Zu Anhang I., IV. Sachsen - A. JVA Waldheim:

Zu Nummer 1.:

Die Beziehung zwischen den Bediensteten und Gefangenen in Waldheim ist wie auch in den meisten Justizvollzugsanstalten

der neuen Länder durch einen Prozeß der Entwicklung und des Umdenkens gekennzeichnet, der Zeit beansprucht. Sie hat sich seit 1990 bereits wesentlich zum Positiven verändert. Die Verbesserung der Strukturen des Zusammenlebens in den Anstalten steht im Mittelpunkt des Bemühens der Justizverwaltungen der neuen Länder.

Inzwischen ist auch eine stärkere Motivierung und ein erheblich größeres Interesse für die neuen Aufgaben zu verzeichnen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die mangelnde technische Sicherheit der Anstalt durch erhöhten Personaleinsatz kompensiert werden muß. Hinzu kommt auch, daß immer mehr Gefangene, die von den Bediensteten immer weniger gekannt und eingeschätzt werden können, betreut werden müssen. Häufige Transporte, Zuführungen zu Gerichten, Führungen zur ärztlichen Behandlung von Gefangenen sowie Abordnungen und Schulungen von Bediensteten belasten zusätzlich. Eine Entschärfung dieser Situation kann erst nach weiteren technisch-baulichen Veränderungen eintreten.

Zu Nummer 2. a. und b:

Mit Stand 01. April 1993 befanden sich in der Justizvollzugsanstalt Waldheim 184 Strafgefangene, 30 Untersuchungsgefangene und 12 Abschiebungsgefangene. Im Dezember 1992 konnte nach umfassender Sanierung das Haus II belegt werden. Im November 1992 wurde im Haus IV eine Erstattestation eröffnet.

Die Mehrzahl der Gebäude ist im 18./19. Jahrhundert errichtet worden. In den vergangenen 60 Jahren wurden lediglich die notwendigsten Maßnahmen, die einer Inbetriebhaltung dienen, durchgeführt. Hieraus ist die umfassende Sanierungs- und Modernisierungsbedürftigkeit der Justizvollzugsanstalt Waldheim zu erklären. Diese Maßnahmen werden noch einen längeren Zeitraum erfordern. Auf Grund des Verwendungszweckes der Anstalt (Langstrafenvollzug) müssen die Belange der Anstaltsicherheit an vorderer Stelle stehen.

Mit Stand vom 31.12.1992 standen für insgesamt 141 Gefangene 104 Arbeitsplätze zur Verfügung. Dabei wurden in Eigenbetrieben (Druckerei, Tischlerei, Metallbetrieb, Bau) insgesamt 44, in den Wirtschaftsbetrieben der Anstalt (Heizung, Küche, Wäscherei, Kammer, Hausarbeiter) insgesamt 25 und in Fremdbetrieben (Fensterproduktion, Elektrohandwerk, Bundespost) insgesamt 35 Gefangene beschäftigt.

In die Ausstattung der Eigenbetriebe wurden bisher ca. 1.000.000 DM investiert.

Im Rahmen der Freizeitgestaltung wurde die Gefangenenbibliothek auf nunmehr 1000 Bücher aufgestockt. Es wurden weitere Fernseh- und Videogeräte angeschafft. An Sport wird Fußball, Volleyball, Tischtennis, Kraftsport, Lauf und Judo angeboten. Desweiteren wird ein Musikzirkel aufgebaut. Kleine Gruppen von Gefangenen mit Interessen auf dem Gebiet der Aquaristik und des Eisenbahnmodellbaus haben sich in den Abteilungen gebildet. Ein Freizeitraum wurde eingerichtet, der für Gruppengespräche der verschiedensten Thematiken genutzt wird. Im Rahmen des weiteren Umbaus der Anstalt sind die Errichtung einer Gärtnerei, einer Turnhalle und die Ausgestaltung von Freizeitbereichen innerhalb der Hafthäuser vorgesehen.

Zu Nummer 2. c.:

Nach dem Vollstreckungsplan des Freistaates Sachsen vom 01.01.1993 wird in der Justizvollzugsanstalt Waldheim Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe bis und über 18 Monate sowie Sicherungsverwahrung vollzogen. Diese Nutzung wird beibehalten, wobei im Haus I Langstrafengefangene, Sicherungsverwahrte und Gefangene mit Sicherheitsrisiko untergebracht, im Haus II Wohngruppenvollzug, im Haus IV Ersttätervollzug, Vollzug an Gefangenen mit Lockerungen und Kurzstrafen durchgeführt werden. Das Haus V soll als Freigängerhaus genutzt werden. Nach den entsprechenden Umbauten

und Sanierungen werden nach der gegenwärtigen Konzeption insgesamt 499 Gesamtplätze, wovon 451 Einzelhaftplätze sind, bestehen bleiben.

Zu Nummer 3. a.:

Für die medizinische Versorgung sind in der Justizvollzugsanstalt Waldheim ein Anstaltsarzt, 2 Psychologen, 2 Krankenpfleger sowie 8 Sanitätsbedienstete zuständig.

Zu Nummer 3. b., 1. Spiegelstrich:

In einem Teil des Hauses I wurde eine neue Krankenstation eingerichtet. Sie umfaßt drei renovierte Räume, die von der übrigen Anstalt getrennt sind. Es können darin bis zu acht Gefangene aufgenommen werden, was als ausreichend erachtet wird.

Desweiteren wurde die Anstalt mit neuen medizinischen Einrichtungen ausgestattet, neue Instrumente wurden von der vorübergehend geschlossenen JVA Regis übernommen. Medikamente und Sanitätsmaterial werden nunmehr vom Justizvollzugskrankenhaus Leipzig bezogen. Krankenhaus und Anstalt achten auf Qualität und Verfallsdaten.

Zu Nummer 3. b., 2. Spiegelstrich:

Die isolierte geographische Lage der Anstalt und weite Anfahrtswege zu den nächstgelegenen Krankenhäusern müssen in Kauf genommen werden. Um die medizinische Versorgung ständig zu gewährleisten, ist ein Bediensteter des Krankenreviers ständig in der Anstalt anwesend. Zudem ist eine Rufbereitschaft für den Sanitätsbereich eingerichtet. Bisher sind bei der medizinischen Versorgung keine Probleme aufgetreten.

Zu Nummer 4:

Die Besuchsdurchführung wird in der Justizvollzugsanstalt Waldheim flexibel gehandhabt. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag Besuchszeiten zusammenzulegen oder diese zu verlängern. Besuchszeiten von drei Stunden im Monat sind in der JVA Waldheim keine Seltenheit.

Zu Anhang I., IV. Sachsen - B. Psychiatrische Einrichtungen

Zu Nummer 1., 1. Spiegelstrich:

Der Vollzug der Maßregel gemäß § 63 Strafgesetzbuch wird unter zwei Gesichtspunkten organisiert werden:

- Forensisch-psychiatrische Abteilungen sollen ausreichend groß sein, um ein spezialisiertes und qualifiziertes therapeutisches Angebot machen zu können, das dem breiten Spektrum der betroffenen Patienten gerecht wird.
- Die Abteilungen sollen eine möglichst wohnortnahe Behandlung ermöglichen.

Für die drei Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig werden in jeweils einer psychiatrischen Klinik Abteilungen für forensische Psychiatrie geschaffen, die zwischen 60 und 90 Betten umfassen werden. Darüberhinaus ist beabsichtigt, außerhalb der Krankenhauskomplexe an geeigneten Orten kleine Außenstellen zur schrittweisen Resozialisation zu schaffen. Der Aufbau der entsprechenden Abteilungen wird schrittweise im Laufe der nächsten Jahre erfolgen.

Zu Nummer 1., 2. Spiegelstrich:

In Sachsen wird derzeit ein Referentenentwurf für ein Gesetz

für psychisch Kranke diskutiert. Die Arbeiten ziehen sich länger hin als beabsichtigt, da kein reines Unterbringungsgesetz geschaffen werden soll. Vielmehr ist beabsichtigt, auch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die Hilfen und Rechtsansprüche für psychisch Kranke festzuschreiben.

In den nächsten Monaten wird der erste sächsische Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker veröffentlicht. Es werden Besuchskommissionen für die psychiatrischen Krankenhäuser und Abteilungen sowie ein Sachwalterverein als eine Art Ombudsstelle ebenso wie die formalen Beschwerdewege festgelegt werden.

Zu Nummer 2. a., 1. Spiegelstrich:

Im Hinblick auf umfassende bauliche Verbesserungen besteht derzeit eine gewisse Planungsunsicherheit, da diskutiert wird, ob der Standort erhalten bleibt oder ob die stationäre psychiatrische Versorgung in die nächste Kreisstadt unter Anbindung an das dortige Krankenhaus verlagert wird. Gleichwohl werden im Ausstattungsbereich - unter deutlicher Reduzierung der Patientenzahlen - auf den einzelnen Stationen kurzfristig Verbesserungen durchgeführt.

Zu Nummer 2. a., 2. Spiegelstrich:

Die Verbesserung der Therapie und Behandlung hängt von dem zur Verfügung stehenden Personal ab. Quantativ sind hier durch die Psychiatriepersonalverordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 die Rahmenbedingungen gesetzt. Spätestens ab dem 1. Januar 1996 sind diese Personalanhaltszahlen in vollem Umfang umzusetzen.

Zur therapeutischen Qualifizierung wird auf verschiedenen Ebenen die Fort- und Weiterbildung für die in der Psychiatrie Tätigen ausgebaut. Im Bildungszentrum des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie soll

die Weiterbildung für psychiatrisches Pflegepersonal und mittleres medizinisches Personal in der Psychiatrie in den nächsten Jahren großzügig erweitert werden.

Leider muß festgestellt werden, daß es derzeit schwer ist, hinreichend qualifiziertes therapeutisches Personal für die ländlich abgelegene Klinik Hochweitschen zu gewinnen. Nach der Phase der Umstrukturierungen, auch im Leitungsbereich, und nach der Klärung der Standortfrage werden diese Schwierigkeiten überwunden werden können.

Zu Nummer 2. a., 3. Spiegelstrich:

Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1. (Fortschritte bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen betreffend psychisch Kranke) Bezug genommen.

Zu Nummer 2. b., 3. Spiegelstrich:

Der erwähnte Vorgang stellt einen Ausnahmefall dar, der auf augenblicklichen organisatorischen Problemen beruhte. Die zuständigen Behörden haben sichergestellt, daß derartiges für die Zukunft ausgeschlossen wird.